Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 26.5.39 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang | Berlin, den 8. Mai 1939 | Blatt 10

Inhalt: Ausschließung von Firmen. S. 141. — Einblick in Beurteilungen und Dienstleistungszeugnisse. S. 141. — Dienstpflicht jüdischer Mischlinge. S. 141. — Fesselgerät für Wehrmachtgefängnisse und Standortarrestanstalten. S. 142. — Erg. Einheiten. S. 142. — Verwaltungsbestimmungen für die Zusammenarbeit Heer/HJ. S. 142. — Sonderzulage für Grenzeinheiten. S. 143. — Ausstattung mit Druckvorschriften auf Grund Heeresaufbau 1939. S. 143. — Buchung bei Kap. VIII A E 21 Tit. 69. S. 143. — Karteimittel. S. 143. — Beerdigung bei Selbstmorden. S. 144. — Überplanmäßige Besoldung von Unteroffizieren während des Besuchs der Prüfungsklasse einer Heeresfachschule. S. 144. — Geschäftsbedürfnismittel aus Kap. VIII A 2 Tit. 11 für 1939. S. 145. — Urteilsvollstreckung. S. 145. — Vernichtung von Verschlußsachen. S. 145. — Gepäckerleichterung der Schützenkompanien der Infanterie. S. 145. — Anstrich des Zweibeins für s. Gr. W. 34 (8 cm). S. 147. — Munitionskasten des l. Gr. W. 36 (5 cm). S. 147. — Munition für Handfeuerwaffen, M. G. und 2 cm K. S. 147. — Erfolge von Angehörigen des Heeres im Turniersport in der Zeit vom 1. 1. bis 1. 4. 39. S. 147. — Unterstellung der Remonteämter. S. 148. — Berichtigung der H. Dv. 3/11. S. 148. — Bestimmungen für das Verhalten bei Versagern an Geschützen mit Schlagbolzenabfeuerung. S. 148. — Gewindemuffen P 113. S. 149. — Verankerung von Böcken Br. Gerät B. S. 149. — Ausbildung von Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern im Führen von Kraftfahrzeugen durch private Fahrschulen. S. 150. — Justieren der 3,7 cm Pak. S. 152. — Beschreibung und Gebrauch des Notvisiers für 3,7 cm Pak. S. 152. — Bewegliche Scheibenzuganlage für 3,7 cm Pak. S. 153. — Mittelzuweisung für 3,7 cm Pak und 3,7 cm Kw. K. für das I. Halbjahr des Rechnungsjahres 1939. S. 153. — Gasmasken (Sondergasmasken) und Maskenbrillen für Soldaten, Beamte und Gefolgschaftsmitglieder des Heeres. S. 154. — Berichtigung. S. 165. — Anfordern von Schießübungsmunition. S. 165. — Austausch geöffneter Behälter mit Filtereinsätzen (Feld) gebrauchsfertig. S. 165. — Lieferfrist für Entseuchungsschränke. S. 165. — Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. S. 165. — Mappen — Gerätzeichnungen für Itf. 14. S. 165. — Akademie für den höheren Intendanturdienst. S. 165. — Platzpatronen für Marsch- und Gefechtsübung mot. Verbände. S. 165. — Änderung einer Kriegsstärkenachweisung. S. 166. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 166. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 166. — Ausgabe von Deckblättern. S. 166.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 25 bis 36.

313. Ausschließung von Firmen.

1. Der Dipl.-Ing. Goeldel, Bauführer bei der Bauleitung der Luftwaffe in Oschatz, und der Baumeister und Mitinhaber der »Allgemeinen Straßenbau G. m. b. H. in Dresden«, Fritz Marx, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Das Speditions- und Elbschiffahrtskontor Gebr. Wanckel, Schönebeck/Elbe, sowie dessen Tochtergesellschaften sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht bis 31. 12. 1939 ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 22. 4. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

314. Einblick in Beurteilungen und Dienstleistungszeugnisse.

Ein Einzelfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es unzulässig ist, Offizieren d. B., Reserve-Offizieranwärtern und Bewerbern für die Zulassung als Offz. d. B. Einblick in die Akten über Beurteilungen und Dienstleistungszeugnisse zu geben.

Es bleibt den zuständigen Vorgesetzten überlassen, den Inhalt von Beurteilungen und Dienstleistungszeugnissen in geeigneter Weise persönlich den in Frage kommenden Personen bekanntzugeben.

O. K. W., 29. 4. 39
— 21 n 10. 10 — Abt E (II a).

315. Dienstpflicht jüdischer Mischlinge.

Gemäß D 2/1 § 19 (2) haben jüdische Mischlinge im Sinne des § 2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz die aktive Dienstpflicht und Arbeitsdienstpflicht zu erfüllen.

Diese Bestimmung bedeutet eine Änderung der in den Verordnungen über die Musterung und Aushebung 1935 und 1936 enthaltenen Anordnung, derzufolge jüdische Mischlinge der Ersatzreserve II zu überweisen waren.

Es ist nicht beabsichtigt, eine allgemeine Regelung dahingehend zu treffen, daß alle auf Grund der in den Jahren 1935 und 1936 geltenden Bestimmungen der Ersatzreserve II zugewiesenen Mischlinge nunmehr in Verfolg des § 19 (2) D 2/1 vom 17. 4. 37 noch nachträglich zum Wehrdienst und Arbeitsdienst herangezogen werden.

Dagegen bestehen keine Bedenken, solche der Ersatzreserve II angehörenden Mischlinge, die sich jetzt freiwillig melden, zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht heranzuziehen. Hierbei wäre zu beachten, daß die den Geburtsjahrgängen 1915 und jüngeren Angehörenden mit Ausscheiden aus der Ersatzreserve II arbeitsdienstpflichtig werden.

O. K. W., 2. 5. 39
— 12 i 10. 36 — Abt E (I a).

316. Fesselgerät für Wehrmachtgefängnisse und Standortarrestanstalten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß gefesselte Untersuchungsgefangene sich entfesselt haben und entwichen sind. Dies war möglich, weil ungeeignetes Gerät verwendet wurde.

Um in Zukunft derartige Vorkommnisse zu verhindern, wird angeordnet, daß unbrauchbares durch vorschriftsmäßiges Gerät ersetzt wird. Vorschriftsmäßiges Gerät ist vom Gerichtsgefängnis Hannover zu beziehen.

Auf H 630 12 V 2 (IV e) Nr. 239/7. 37 v. 15. 12. 37 — G. G. II 44 Anlage 14, Anmerkung 8 und 630 12 V 2 (IV e) Nr. 1075. 3. 37 v. 21. 4. 37 — G. G. II 44 A — wird hingewiesen.

O. K. W. 24. 4. 39
— B 54 — Ag EH/GrSt (I).

---

317. Erg. Einheiten.

1. Soweit die Stelle des »Oberst beim Stabe« (F. St. N. (H), Heft 2, Nr. 0101 und 0102 sowie Heft 4, Nr. 0401) mit einem Truppenoffizier besetzt ist, können diesem vom Rgt. Kdr. die Erg.-Bataillone bzw. -Abteilungen und die Erg.-Einheiten (Selbst. Kp. und Battr.) unterstellt werden. Diesen gegenüber hat dann der »Oberst beim Stabe« die Befehlsbefugnisse eines Rgt. Kdrs. gem. H. Dv. 3/11, Abschnitt XI.

2. Soweit die Stelle eines »Stabsoffiziers« im Rgt.- oder Batl.- bzw. Abteilungsstabe mit einem Truppenoffizier besetzt ist, können diesem vom Rgt. Kdr. bzw. Kdr. des selbständigen Truppenteils die Erg. Einheiten (selbst. Kp., Battr. usw.) unterstellt werden. Diesen Erg. Einheiten gegenüber hat der »Stabsoffizier« dann die Befehlsbefugnisse eines Btl. Kdrs. gem. H. Dv. 3/11, Abschnitt XIII.

3. Eine Personalverstärkung der Stäbe ist hiermit nicht verbunden.

O. K. H., 24. 4. 39
— 14 a/b — 2. Abt (II b) GenStdH.

---

318. Verwaltungsbestimmungen für die Zusammenarbeit Heer/HJ.

Die zurzeit geltenden Verwaltungsbestimmungen werden im folgenden zusammengefaßt:

I. Kosten für Heeresangehörige:

Die aus Anlaß der Zusammenarbeit zwischen Heer und HJ. entstehenden Ausgaben für Heeresangehörige trägt der Heereshaushalt (Einzelplan VIII A); Ausnahme siehe I f).

Es sind zu buchen:

a) Reisekosten bei Dienstreisen der Kommandeure und Verbindungsoffiziere für Besuche von HJ.-Schulungslagern, Zeltlagern, Wochenend- und Führerausbildungslehrgängen usw.

bei Kap. VIII A 9 Tit. 19 I.

Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen erteilen die Wehrkreiskommandos im Rahmen der ihnen bei diesem Titel zugewiesenen Mittel (R. V. Nr. 22).

b) Fahrkosten bei Dienstfahrten innerhalb des zu betreuenden HJ.-Bereiches (Abfindung nach R. V. Anhang V, 4) — einschl. Entschädigung für genehmigte Benutzung privateigener Fahrräder oder Kraftfahrzeuge —

bei Kap. VIII A 9 Tit. 24;

wenn neben den Fahrkosten einschl. Zu- und Abgängen noch andere Ausgaben (z. B. Zehrkostenvergütung) entstanden sind,

bei Kap. VIII A 9 Tit. 19 I

(s. Sammelband I S. 116 Nr. 323 u. H. V. Bl. 1938 Teil B S. 8 Nr. 12).

c) Kosten für Benutzung heereseigener Kraftfahrzeuge

bei Kap. VIII A 17 Tit. 33

(s. H. V. Bl. 1938 Teil B S. 270 Nr. 409).

d) Kosten für Benutzung und Ermietung nicht heereseigener Kfze. (also auch für Kfze. der Marine und Luftwaffe)

für Dienstreisen nach a)
bei Kap. VIII A 9 Tit. 19 I

für Dienstfahrten nach b)
bei Kap. VIII A 9 Tit. 24

aus anderen Anlässen nach e)
bei Kap. VIII A 2 Tit. 32

(s. H. V. Bl. 1938 Teil B S. 270 Nr. 409, Ziff. 6).

e) Die Mehrkosten für die als Hilfskräfte bei der Ausbildung verwendeten Soldaten (auch d. B.)

bei Kap. VIII A 2 Tit. 32.

f) Die Kosten für Zusammenziehungen von HJ.-Verbindungsoffizieren und hauptamtlichen HJ.-Führern zur Besprechung von Ausbildungsfragen und zur Herausgabe einheitlicher Ausbildungsrichtlinien innerhalb des Wehrkreises trägt jedoch der Haushalt der Wehrmacht — Kap. VIII 2 Tit. 35 — (Anmeldung siehe II b und c).

g) Bezug von Zeitschriften für die HJ.-Verbindungsoffiziere siehe H. M. 1938 S. 114 Nr. 318 und S. 126 Nr. 366.

An Stelle der Zeitschrift »HJ.« ist wahlweise die »Junge Welt« oder »Wille und Macht« zu halten.

h) Dienstbuch der HJ. siehe H. M. 1938 S. 114 Nr. 322.

II. Kosten für HJ.-Führer.

a) Kostenverrechnung siehe H. M. 1939 S. 109 Nr. 256.

b) Die Wehrkreiskommandos melden zum 20. 10. j. J. an O. K. H. GenStdH/O Qu II (Haush. Gr.) die Summe der bis zum 30. 9. bei Kap. VIII 2 Tit. 35 gebuchten Ausgaben; diese Mittel gelten mit der Buchung als zugewiesen.

c) Zum gleichen Zeitpunkt melden die Wehrkreiskommandos die voraussichtlich bis zum Schluß des Rechnungsjahres bei Kap. VIII 2 Tit. 35 noch benötigten Mittel. O. K. H. wird daraufhin entscheiden, welche Beträge den Wehrkreiskommandos für das II. Rechnungshalbjahr noch zugewiesen werden können, da dem O. K. H. vom O. K. W. nur eine begrenzte Summe für das ganze Rechnungsjahr zur Verfügung gestellt wird.

III. Folgende Bestimmungen, die nicht allen Stellen zugegangen sind, werden hierdurch außer Kraft gesetzt:

a) O. K. H. Nr. 150/38 g. II. Ang. 4. Abt (I c) GenStdH vom 1. 2. 38 S. 2 II.

b) O. K. H. Nr. 1640/38 g. 4. Abt (I c) GenStdH v. 15. 6. 38.

O. K. H., 2. 5. 39
— 59 c II — O Qu II (Haush a) GenStdH.

---

319. Sonderzulage für Grenzeinheiten.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wird Soldaten usw., die in unterirdischen Befestigungswerken Dienst tun, ab 1. 4. 1939 eine Sonderzulage von täglich 0,50 *RM* in bar bewilligt. Für die Gewährung der Zulage ist ein ununterbrochener Aufenthalt in den Werken von mindestens 7 Tagen Voraussetzung, wobei der Tag des Eintreffens mitzählt. Soldaten usw., die tagsüber in Befestigungswerken Dienst tun, ohne auch während der Nacht dort untergebracht zu sein, wird die Zulage nicht gewährt.

Buchung der Zulage bei Kap. VIII A 2 Tit. 32.

O. K. H., 3. 5. 39
— B 61 b — Z (III 6).

---

320. Ausstattung mit Druckvorschriften auf Grund Heeresaufbau 1939.

— O. K. H./GenStdH Nr. 700/39 g 2. Abt (II) v. 1. 4. 39 —

1. Der Vorschriftenbedarf für die gemäß obiger Verfügung neu aufzustellenden Stäbe und Verbände wird durch die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung (H Dv) und die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes (Wa Vs) errechnet.

Zuweisung der Druckvorschriften an die aufstellenden Generalkommandos usw. sowie an die Lehr- und Versuchstruppen erfolgt im Laufe des Monats August 1939.

Anforderungen von Vorschriften für die neuen Verbände erübrigen sich daher.

2. H Dv übersendet vor Durchführung der Ausstattung dem Heeresgruppenkommando 5, den Generalkommandos I bis XVIII und den betr. Schulen je eine Aufstellung der neuen Verbände usw., die mit Vorschriften ausgestattet werden.

3. Bei Zuweisung der Vorschriften übersenden H Dv und Wa Vs den Generalkommandos usw. Listen, aus denen die Verteilung der Vorschriften ersichtlich und nach denen die Weiterleitung an die Stäbe und Stämme der neuen Verbände vorzunehmen ist.

Zuweisung erfolgt grundsätzlich an diejenigen Generalkommandos usw., welche die Aufstellung verantwortlich durchführen. Die Vorschriften für die neuen Verbände usw. der Generalkdos. der Grenztruppen Eifel, Saarpfalz und Oberrhein erhalten diejenigen Generalkommandos, in deren Bereich die betr. Verbände usw. liegen.

4. Ausstattung mit Schießbehelfen erfolgt gesondert. Durchführung im Laufe des Monats September 1939.

5. Verbände, die als Volleinheiten zu anderen Generalkommandos usw. übertreten, nehmen ihre gesamte Vorschriftenausstattung mit.

O. K. H., 26. 4. 39
— 89 a/b — AHA/H Dv/Wa Vs.

---

321. Buchung bei Kap. VIII A E 21 Tit. 69.

Kap. VIII A E 21 Tit. 69 aus 1938 mit der Zweckbestimmung »Ausgaben jeder Art aus Anlaß von Sonderübungen« steht für rückständige Buchungen aus 1938 noch im Rechnungsjahr 1939 offen.

Ausgaben, die ihrem Ursprung nach bestimmungsmäßig den Kap. VIII E 10, 20 und 50 für 1938 zur Last fallen, deren Buchung im Rechnungsjahr 1938 aber nicht mehr möglich gewesen ist, sind im Rechnungsjahr 1939 ebenfalls bei Kap. VIII A E 21 Tit. 69 für 1939 zu buchen.

O. K. H., 2. 5. 39
— 58 a 33. 39 — H Haush (VIII).

---

322. Karteimittel.

— H. M. 1939 S. 47 Nr. 121 —

In Ergänzung der oben angezogenen Regelung wird angeordnet:

Die gem. H. Dv. g 151 Abschnitt 58 aufzulösenden Dienststellen senden die Karteimittel und Personalpapiere der für Einheiten des Feldheeres eingeteilten Soldaten an die zuständigen Wehrersatzdienststellen, der für Einheiten oder Dienststellen des Ersatzheeres Eingeteilten an diese Dienststellen des Ersatzheeres.

O. K. H., 22. 4. 39
— 22 — Abt E (Va).

---

323. Beerdigung bei Selbstmorden.

Bei Selbstmorden von Offizieren entscheidet der Regimentskommandeur, bei Unteroffizieren und Mannschaften der Bataillons- usw. Kommandeur (bei getrennt liegenden Truppenteilen der Kp.- usw. Chef), bei Selbstmorden von Wehrmachtbeamten der Dienstvorgesetzte, ob die Beerdigung mit soldatischen Ehren (Trauerparade, Halbstocksflaggen) mit Trauergefolge usw. oder in aller Stille zu erfolgen hat. Hierbei ist zu prüfen, ob der Verstorbene die Tat aus unehrenhaftem Anlaß oder unter Ärgernis gebenden Umständen ausgeführt hat. Über ein kirchliches Begräbnis entscheidet der Wehrmachtgeistliche.

Die Bestimmung der Standortdienstvorschrift — H. Dv. 131 — S. 78 Nr. 44 (18) tritt außer Kraft. Deckblattausgabe erfolgt nicht, da diese Vorschrift in Neubearbeitung.

O. K. H., 24. 4. 39
— 16 a — Abt H (V).

---

324. Überplanmäßige Besoldung von Unteroffizieren während des Besuchs der Prüfungsklasse einer Heeresfachschule.

Der Erlaß H. M. 1938 Nr. 771 S. 286/87 erhält folgende Fassung:

1. Alle Unteroffiziere, die durch den Besuch der Prüfungsklasse einer Heeresfachschule dem Dienst voll entzogen sind — vgl. H. V. Bl. Sammelband I S. 92 Nr. 255 Ziff. 4 der Richtlinien —, dürfen nach Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Prüfungsklasse begonnen hat, überplanmäßig besoldet werden. Beginnt der Besuch der Prüfungsklasse am 1. eines Monats, ist die überplanmäßige Besoldung bereits vom 1. des Monats ab zulässig.

   Die hierdurch frei gewordenen Planstellen dieser Unteroffiziere dürfen wieder besetzt werden, durch Beförderung nach den Bestimmungen der H. Dv. 29 jedoch nur dann, wenn die Wiederbesetzung nicht anderweitig zu erfolgen hat, z. B. durch Einreihung sonstiger überplanmäßiger Unteroffiziere.

   Für die zur Zeit die Prüfungsklasse einer Heeresfachschule besuchenden Unteroffiziere darf die überplanmäßige Besoldung und die Wiederbesetzung ihrer bisherigen Planstellen ab 1. Mai 1939 erfolgen.

2. Diese Unteroffiziere können nach dem Besuch der Prüfungsklasse weiter überplanmäßig besoldet werden, es sei denn, daß sie eine Dienstzeitverlängerung — D 8/1 § 15 ff. — eingehen. In diesem Falle sind sie in eine bei ihrer Einheit freie oder nächst frei werdende Stelle ihres Dienstgrades einzureihen. Solange eine solche nicht frei ist, sind sie in eine bei ihrer Einheit freie oder nächst frei werdende Stelle niedrigeren Dienstgrades einzureihen mit der Maßgabe, daß sie in die Stelle eines dazwischen liegenden höheren Dienstgrades einzurücken haben, sobald eine solche Stelle frei wird. Bis zur Einreihung in die ihrem Dienstgrad entsprechende Stelle wird der Unterschied bis zur Höhe der dienstgradmäßigen Bezüge überplanmäßig gewährt.

   Vorstehender Absatz gilt auch im Falle einer Rückversetzung von überplanmäßig besoldeten Unteroffizieren aus einer Prüfungsklasse in einen niederen Lehrgang — vgl. H. V. Bl. Sammelband I S. 92 Nr. 255 Ziff. 10 der Richtlinien —.

3. Die nach H. V. Bl. Sammelband I S. 40 Nr. 117 Ziff. II a 6 für den Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) in einer Hauptfeldwebel- (Hauptwachtmeister-) Stelle — bisher Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) der Truppe — und den Sanitätsoberfeldwebel bei einem Standortlazarett zustehende nicht ruhegehaltfähige Zulage von monatlich 5 *RM* kommt mit Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Prüfungsklasse begonnen hat, in Wegfall, auch wenn eine überplanmäßige Besoldung nicht einsetzt. Beginnt der Besuch der Prüfungsklasse am 1. eines Monats, fällt diese Zulage bereits von diesem Zeitpunkt an weg. Ein solcher Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) in einer Hauptfeldwebel- (Hauptwachtmeister-) Stelle und Sanitätsoberfeldwebel kann diese Zulage erst wieder beziehen, wenn er erneut als Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) in einer Hauptfeldwebel- (Hauptwachtmeister-) Stelle bzw. als planmäßiger Sanitätsoberfeldwebel bei einem Standortlazarett Dienst tut (vgl. Ziffer 2 Abs. 1 und 2).

4. Die Ziffern 1 und 2 haben keine Geltung für die in besonderen Planstellen stehenden Schüler der Höheren Technischen Lehranstalten bei der Panzertruppenschule und der Heeresnachrichtenschule sowie der Heeresfachschule für Technik Hannover. Für die Schüler der Höheren Technischen Lehranstalt bei der Panzertruppenschule bleiben die Bestimmungen H. V. Bl. 1938 Teil B S. 7 Nr. 11 Abs. 1 unberührt. Die Bestimmungen in H. M. 1937 S. 162 Nr. 415 Abschn. II Ziff. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden aufgehoben. Von den Stammtruppenteilen usw. ist nach vorstehender Ziff. 2 zu verfahren. Für die Schüler der Heeresfachschule für Technik in Hannover gilt H. V. Bl. 1938 Teil B S. 7 Nr. 11 Abs. 1 sinngemäß. Die Zulage von 5 *RM* — siehe vorstehende Ziffer 3 —, die solche Schüler dieser Lehranstalten und der Heeresfachschule für Technik in Hannover als Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) in einer Hauptfeldwebel- (Hauptwachtmeister-) Stelle oder als Sanitätsoberfeldwebel bei einem Standortlazarett bezogen haben, kommt jedoch auch für diese mit dem Ablauf des Monats der Versetzung zu den genannten Schulen in Wegfall. Erfolgt die Versetzung mit dem 1. eines Monats, fällt die Zulage von diesem Zeitpunkt an weg.

O. K. H., 26. 4. 39
— 60 d — Abt H (I).

---

325. Geschäftsbedürfnismittel aus Kap. VIII A 2 Tit. 11 für 1939.

Die angespannte Haushaltslage hat es erforderlich gemacht, die Haushaltsmittel bei Kap. VIII A 2 Tit. 11 (Geschäftsbedürfnisse) für 1939 gegenüber dem Vorjahre erheblich zu kürzen.

Infolgedessen müssen für das Rechnungsjahr 1939 die in Anlage 1 der Vfg. O. K. H. $\frac{58a\ 18}{775/38g}$ AHA/H (Ia) vom 11. 5. 38 und in den Ergänzungen hierzu festgesetzten Jahresbeträge an S-Geschäftsbedürfnismitteln durchschnittlich um etwa 10 bis 15 v. H. herabgesetzt werden. Auch die mit Anlage 2 Spalte 7 der Vfg. vom 11. 5. 38 den Generalkommandos zur Gewährung von einmaligen Zuschüssen zu den Geschäftsbedürfnismitteln nachgeordneter Kommandobehörden und Truppen zugewiesenen Mittel werden für 1939 geringer sein. Um die Jahresbeträge und die Zuschußmittel nicht noch weiter kürzen zu müssen, kann das O. K. H. selbst nur eine kleine Reserve zurückbehalten, so daß die Gen. Kdos. auf die Zuweisung weiterer Mittel zur Gewährung von einmaligen Zuschüssen zu den Geschäftsbedürfnismitteln nur in ganz besonderen Ausnahmefällen rechnen können. Die Kommandobehörden, Truppen usw. müssen sich daher im Rechnungsjahr 1939 von vornherein die größte Beschränkung in der Beschaffung und im Verbrauch von Geschäftsbedürfnissen auferlegen. Die vorhandenen S-Geschäftsbedürfnismittel sind — insbesondere auch unter Berücksichtigung notwendig werdender Ersatzbeschaffungen, z. B. für Vervielfältigungsapparate — vorausschauend einzuteilen, damit nicht am Ende des Jahres die zu erledigenden Aufgaben unter Mangel an Mitteln leiden. Die Kommandeure oder Leiter der Dienststellen haben das Erforderliche zu veranlassen. Wegen der Verantwortlichkeit beim Bewirtschaften und wegen der Haftpflicht bei Überschreitung der Mittel wird auf die §§ 32 und 33 RHO. sowie auf H. V. Bl. 1938 Teil A S. 18 Nr. 22 hingewiesen.

Die Kassenverfügung über die Zuweisung von Mitteln aus Kap. VIII A 2 Tit. 11 für 1939 folgt.

O. K. H., 27. 4. 39
— 58 a 19 — Abt H (Ia).

326. Urteilsvollstreckung.

Folgende vom Reichskriegsgericht wegen Landesverrats zum Tode, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und zur Wehrunwürdigkeit verurteilte Wehrmachtangehörige sind am 19. 4. durch Enthaupten hingerichtet worden:

1. der ehem. Grenadier Walter Herrmann eines Infanterie-Regiments,

2. der ehem. Kanonier Walter Hertwig einer Nebelabteilung.

Herrmann hatte bereits vor Ableistung der Wehrpflicht Verbindung mit dem ausländischen Nachrichtendienst. Während der Ableistung des aktiven Wehrdienstes trat der ausländische Nachrichtendienst erneut an ihn heran. H. hat sein militärisches Wissen gegen Verräterlohn preisgegeben.

Hertwig hatte vor Ableistung seiner Wehrpflicht Verbindung mit dem ausländischen Nachrichtendienst angeknüpft und während des Wehrdienstes aus reiner Geldgier die Verbindung aufrechterhalten.

H. hat sowohl sein militärisches Wissen preisgegeben als sich auch Unterlagen verschafft, um sie gegen hohen Verräterlohn zu verkaufen.

Beide haben durch den gemeinen Verrat das Wohl ihres Vaterlandes aufs schwerste gefährdet.

Die Bekanntgabe an die Truppe hat nach H. M. 1937 S. 180 Nr. 479 zu erfolgen.

O. K. H., 4. 5. 39
— 4 — Abt H (V).

327. Vernichtung von Verschlußsachen.

Es ist festgestellt, daß Verschlußsachen, die wegen ihres besonderen Geheimschutzes (Mob. Anlagen, Schlüsselmittel usw.) unter Aufsicht einer nach Ziffer 30 C a und b der H. Dv. 99 bzw. M. Dv. Nr. 9 bzw. L. Dv. 99 berechtigten Person vernichtet und dabei aus Gründen der Zeitersparnis in dicken Lagen oder verschlossenen Umschlägen durch Papieraufbereitungsmaschinen usw. gelassen werden mußten, nicht restlos vernichtet worden sind. Aus den teilweise noch lesbaren Papierresten konnten wichtige Schlüsse auf den Inhalt der vernichteten Schriftstücke gezogen werden.

Eine solche unvollkommene Zerfaserung von Geheimmaterial ist abwehrmäßig nicht zu verantworten. O. K. W. (Abw III) ordnet deshalb an, daß Verschlußsachen, deren Vernichtung durch Papierzerfaserungsmaschinen in der normalen und im Erfolg einwandfreien Form (blattweises Einstecken in die Maschine durch geschultes Bedienungspersonal) aus o. a. Gründen nicht möglich ist, ausnahmsweise verbrannt werden. Es ist jedoch zu fordern, daß die Dienststellenleiter von Fall zu Fall entscheiden, ob und welche Verschlußsachen verbrannt werden müssen, und dabei im Hinblick auf die Notwendigkeit der Verwertung von Altpapier einen strengen Maßstab anlegen.

Um Beachtung wird ersucht.

O. K. H., 4. 5. 39
— 13 n 16 — Abt H (III).

328. Gepäckerleichterung der Schützenkompanien der Infanterie.

— O. K. H. vom 12. 7. 38 Nr. 541/38 g und 632/38 g AHA/Ag/Bkl (III b) —.

I.

Abschluß der Versuche zur Gepäckerleichterung der Infanterie.

a) Die Versuche zur Gepäckerleichterung der Schützenkompanien der Infanterie sind abgeschlossen. Die Versuchsstücke wurden auf Grund der bei den Truppenversuchen gemachten Erfahrungen verbessert und bei der Infanterieschule (Inf. Lehrregt.) praktisch erprobt.

b) Die an die Versuchstruppenteile ausgegebenen Versuchsstücke sind zunächst dort niederzulegen. Über ihre Verwendung bleibt Verfügung vorbehalten.

II.

A. Einführung der Versuchsstücke.

Es werden eingeführt für die Schützenkompanien der Infanterieregimenter:

a) Das Koppeltraggestell aus Leder mit Hilfstragriemen, Tragriemen 4 cm breit, an Stelle der Traggurte aus Gurtband für die Feldbluse;

b) das Gefechtsgepäck, bestehend aus Gurtbandtraggerüst, Beutel und Riemen zum Befestigen des Beutels, der Zeltbahn und des Kochgeschirrs;

c) für die mit Tornister Ausgestatteten der Tornister ohne Tragriemen und Kochgeschirrhülle, mit Hakenkappen und zwei Haken zum Einhaken in die Ringe am Koppeltraggestell unter der Bezeichnung »Tornister 39«;

d) das ebenfalls zum Einhaken am Koppeltraggestell abgeänderte Traggestell für den leichten Granatwerfer mit Beutel und Riemen zum Befestigen der Zeltbahn, des Beutels und Kochgeschirrs.

Zu a bis c: Proben, Beschreibungen und Abnahmevorschriften werden später ausgegeben. Als Soll werden 1,5 Garnituren festgesetzt. Die Festsetzung der Tragezeiten bleibt vorbehalten.

B. Ausstattung mit den nach A. eingeführten Stücken.

1. Den Soll-Bedarf an Koppeltraggestellen, Gefechtsgepäckstücken nud Tornistern 39 stellen die Generalkommandos für jeden Wirtschaftstruppenteil fest und übersenden je eine Zusammenstellung der einzelnen Bedarfsmengen an das zuständige Heeresbekleidungsamt, Beschaffungsamt und O. K. H. (Heeresbekleidungsabteilung). Im übrigen wird die Soll-Ausstattung und die Bezahlung und Buchung der Beschaffungskosten hierfür gesondert geregelt.

2. Die für das Traggestell für l. Gr. W. 36 (5 cm) erforderliche Formänderung wird besonders angeordnet. Das umgeänderte Traggestell führt die Bezeichnung »Traggestell 39«.

III.

A. Gepäckeinteilung.

Das Marschgepäck der Schützenkompanien der Infanterie wird in Gefechtsgepäck und Tornister geteilt. Das Troßgepäck (Bekleidungssack) wird beibehalten.

B. Packordnung.

1. Geteiltes Marschgepäck.

a) Gefechtsgepäck:

Im Beutel: 1 wollene Schlupfjacke, 1 verkürzte eiserne Portion, 1 Zeltleine, in der kleinen Tasche am Deckel das Gewehrreinigungsgerät.

Auf dem Beutel wird die Zeltbahn, mit dem Riemen oben am Traggerüst das Kochgeschirr aufgeschnallt. Der Stiel des Kochgeschirrs wird nur mit dem Knopfriemen gehalten.

In besonderen Bedarfsfällen kann vom Truppenführer die Mitführung des Mantels am Gefechtsgepäck, mit den Mantelriemen an den rechteckigen Ösen befestigt, angeordnet werden.

b) Tornister:

Im und am Tornister: 1 Mantel (gerollt), 1 Paar Schnürschuhe, 1 Hemd, 1 Paar Strümpfe, 1 Drillichhose, 1 Handtuch, Wasch-, Putz- und Nähzeug, 1 Zeltstock (einteilig) und 2 Zeltpflöcke.

c) Am Granatwerfertraggestell werden Beutel, Zeltbahn und Kochgeschirr oben mit 2 Riemen befestigt. Die Knopflaschen dienen zur Befestigung des Beutels am Metallrahmen des leichten Granatwerfertraggestells.

Im Beutel: 1 wollene Schlupfjacke, 1 verkürzte eiserne Portion, 1 Zeltleine, in der kleinen Tasche am Deckel 1 Gewehrreinigungsgerät.

Auf dem Beutel: Zeltbahn und Kochgeschirr.

2. Troßgepäck.

Im Bekleidungssack: 1 Drillichrock, 1 Unterhose, 1 Paar Strümpfe, 1 Kragenbinde, sonstige Bedarfsgegenstände.

Im übrigen wird auf H. A. O. — H. Dv. 122 Abschnitt A — Anlage 8 hingewiesen.

C. Mitführen des geteilten Marschgepäcks.

1. Das Koppeltraggestell wird stets in Verbindung mit dem belasteten Koppel, auch ohne Rückengepäck, getragen.

2. Das Gefechtsgepäck wird auf dem Marsche und im Gefecht getragen. Nach Anordnung des Truppenführers können zur Marscherleichterung der Beutel, die Zeltbahn und das Kochgeschirr vom Gepäcktraggerüst abgenommen und auf dem Gefechtswagen verladen werden, vorausgesetzt, daß dieser gewichtsmäßig noch nicht voll ausgelastet ist (z. B. bei Friedensübungen und -märschen). Durch die Lederschlaufen am Beutel können hierbei Beutel und Kochgeschirr mit dem Kochgeschirriemen zusammengeschnallt werden.

Der Tornister wird grundsätzlich auf dem Gefechtswagen verladen. Er wird nur dann vom Mann getragen, wenn Unbeweglichwerden oder Entlastung der Gefechtsfahrzeuge zum Tragen des gesamten Marschgepäcks zwingen. In diesen Fällen ist das Gefechtsgepäck auf dem Tornister zu befestigen. Muß der Tornister längere Zeit getragen werden, können auf Anordnung des Truppenführers Beutel, Zeltbahn und Kochgeschirr im Tornister verpackt werden.

IV.

Die Trageweise der Gasmaske und Gasplane wird von O. K. H. (In 9) weiterverfolgt und gesondert geregelt.

O. K. H., 18. 4. 39
— 148/39 g — Abt Bkl (III b).

329. Anstrich des Zweibeins für s. Gr. W. 34 (8 cm)

Der größte Teil der Zweibeine für s. Gr. W. 34 (8 cm) ist aus Elektron gefertigt, das gegen Korrosion besonders geschützt werden muß. Blanke Stellen sind vorläufig mit säurefreiem Fett zu bestreichen und baldigst wieder mit Farbe zu decken. Beim Instandsetzen und Anstreichen ist D 143, Seiten 9 bis 11, genauestens zu beachten.

Zum Schutz des Farbanstriches ist es verboten, beim Verladen des Geräts auf dem Gefechtskarren (I f 9) das Traggestell zum l. Gr. W. oder Munitionskästen u. dgl. auf das Zweibein oder das Rohr zu legen. Bis zur Ausgabe des endgültigen Beladeplans ist der Gefechtskarren (I f 9) nach D 146/2, Seiten 15 bis 18, zu beladen. Andere Beladearten sind verboten.

O. K. H., 18. 4. 39
— 73 — In 2(IX).

---

330. Munitionskasten des l. Gr. W. 36 (5 cm).

Die Munitionskasten des l. Gr. W. 36 (5 cm) werden durch Entfernen des zur Unterbringung des Pappkastens für 9 Patronen vorgesehenen Einsatzes zum Verpacken von 10 Wgr. umgeändert.

Der Austausch der in der Feldausstattung der Truppe befindlichen Munitionskasten mit 9 gegen solche mit 10 Wgr. erfolgt etwa ab Juli 1939 und ist von den Heeresmunitionsanstalten mit der Truppe unmittelbar zu regeln.

O. K. H., 21. 4. 39
— 74 e — In 2 (VII).

---

331. Munition für Handfeuerwaffen, M. G. und 2 cm K.

Die Einheiten, die am Einsatz Tschechei und Memelland beteiligt waren und die die Munition ihrer Feldausstattung für Handfeuerwaffen, M. G. und 2 cm K. ausgegeben bzw. gegurtet hatten, haben die Auffrischung der Munition zu veranlassen.

Hierzu wird angeordnet:

Die Munition ist bei den zuständigen Heeresmunitionsanstalten zur Auffrischung anzumelden. Bei Patr. s. S. ist anzugeben, wieviel Patr. mit und ohne Ladestreifen benötigt werden. Die zur Auffrischung angemeldete Munition darf die Mengen der nach den A. N. den betr. Einheiten zustehenden Munition nicht überschreiten.

Nach Eingang der neuen Ausstattung von den Heeresmunitionsanstalten bei den betr. Einheiten ist die Munition der alten Ausstattung an die Heeresmunitionsanstalt abzugeben. Gegurtete Munition ist zu entgurten.

Zur Einstellung bei der Truppe gelangen nur Patronen mit Messinghülsen.

Sondermunition wird nach Erlaß O. K. H. Nr. 557/39 g AHA/In 2 (VII) vom 10. 3. 39 aufgefrischt.

Die von den Truppen abgegebene Munition ist von den Heeresmunitionsanstalten zu untersuchen, u. U. wiederherzustellen und vorschriftsmäßig verpackt in die Bestände einzustellen.

O. K. H., 26. 4. 39
— 74 — In 2 (VII).

---

332. Erfolge von Angehörigen des Heeres im Turniersport in der Zeit vom 1. 1. bis 1. 4. 39.

Die anliegende Statistik gibt Aufschluß über die erfolgreiche Beteiligung von Truppenteilen des Reichsheeres am Turniersport im ersten Vierteljahr 1939. Ihr liegen die im Kalender für die Prüfungen von Warmblutpferden (Amtl. Organ der Obersten Behörde für die Prüfungen von Warmblutpferden [OBW.]) Nrn. 1 bis 14 (einschl.) nachgewiesenen Ergebnisse zugrunde. Die Statistik umfaßt I., II. Preise und Plätze (d. h. III. und weitere Placierungen), die in öffentlichen Prüfungen gewonnen wurden.

Anlage S. 167—171

Es beteiligten sich an öffentlichen Prüfungen im Turniersport in der vorangegebenen Zeitspanne:

124 Offiziere,
63 Uffz. und Mannschaften

mit den die Statistik abschließenden Erfolgsziffern.

Prozentual verteilt sich die abgegebene Gesamtzahl an Nennungen zu den nachstehend aufgeführten Hauptveranstaltungen (soweit der Kalender die Veröffentlichung der Nennungen aufweist) wie folgt:

Turnier in	vom	Gesamtzahl der Nennungen	Nennungen von Angehörigen der Wehrmacht	% Beteiligung der Wehrmacht
München	14.—15. 1.	54	11	20,3 %
Münster, Westf.	18.—20. 1.	494	239	48,4 %
Berlin	27. 1.—5. 2.	2 707	820	30,2 %
Frankfurt a. M.	10.—12. 2.	913	513	56,2 %
Rendsburg	24.—26. 3.	379	122	32,1 %
Stuttgart	8.—11. 3.	572	223	39,1 %
Dortmund	14.—19. 3.	709	215	30,3 %

O. K. H., 17. 4. 39
— 34 k 20 — In 3 (II a).

---

333. Unterstellung der Remonteämter.

1. Die bisher dem O. K. H. unmittelbar unterstellten Remonteämter werden vom 1. 6. 1939 ab den Wehrkreiskommandos unterstellt.

Die Verwaltungsangelegenheiten obliegen den Wehrkreisverwaltungen. Ausnahmen siehe Ziffer 2 und 3.

Diesem neuen Unterstellungsverhältnis entgegenstehende bisherige Verordnungen gelten als aufgehoben.

2. Um eine gleichmäßige Aufzucht und Haltung der Remonten und eine einheitliche Wirtschaftsführung der in verschiedenen Wehrkreisbereichen gelegenen Remonteämter zu gewährleisten, bleiben nachstehende Gebiete dem O. K. H. vorbehalten:

a) Stellenbesetzung und Ersatz
der Offiziere,
der Beamten und Beamtenanwärter.

b) Belegung der Ämter mit Remonten. Frühjahrs- und Herbstmusterung der Remonten und Ausgabe an die Truppen.

c) Sicherstellung der Remonteamtsländereien.

d) Haushaltsmittelzuweisung aus Kap. VIII A 14 Tit. 31.

3. Der landwirtschaftliche Betrieb hat sich in seinem Aufbau und seiner Gestaltung den Erfordernissen der Remontehaltung anzupassen. Die grundlegenden betriebswirtschaftlichen Richtlinien gibt das Oberkommando des Heeres.

4. Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens hat im Auftrage des O. K. H. das Recht:

a) die Remonteämter unter Mitteilung an die Wehrkreiskommandos zu besichtigen oder durch seinen Beauftragten besichtigen zu lassen.

b) Verfügungen über die einheitliche Durchführung des Dienstbetriebes der Remonteämter, soweit sie Ziffer 2 und 3 betreffen, an die Wehrkreiskommandos zu geben.

5. Der gesamte Schriftwechsel zwischen dem Oberkommando des Heeres und Remonteämtern wird über die Wehrkreiskommandos bzw. die Wehrkreisverwaltungen geleitet.

O. K. H., 21. 4. 39
— B 52 b — Jn 3 (V b)

---

334. Berichtigung der H. Dv. 3/11.

In der H. Dv. 3/11 »Befehlsbefugnisse im Heer v. 21. 4. 36« ist der Abschnitt XXXXII Absatz 1 zu streichen und handschriftlich wie folgt zu berichtigen:

»Die Remonteämter unterstehen den zuständigen Wehrkreiskommandos.«

O. K. H., 14. 3. 39
— 14 a/b — 2. Abt (II) Gen St d H.

---

335. Bestimmungen für das Verhalten bei Versagern an Geschützen mit Schlagbolzenabfeuerung.

A. Ursachen.

1. Die Schlagbolzenspitze kann abgebrochen sein und nicht den vorgeschriebenen lehrenmäßigen Vorstand haben;
sie kann zu weich und nicht richtig gehärtet sein, sie staucht sich dann zusammen;
sie kann verbogen sein und reibt sich an der Schlagbolzenbohrung der Stahlplatte, so daß der Schlagbolzen nicht mit der nötigen Kraft vorschnellt. Dieser Fehler ist an Reibungsflächen der Schlagbolzenspitze und meist an einer Gratbildung der Bohrung für den Schlagbolzen im Stahlfutter zu erkennen.

2. Die Schlagbolzenfeder kann gebrochen oder lahm sein. Gebrochene oder lahme Schlagbolzenfedern sind zu ersetzen. Sind brauchbare Schlagbolzenfedern nicht verfügbar, so kann bei lahmen Schlagbolzenfedern dem zu geringen Anschlag durch Unterlegen von Scheiben abgeholfen werden. Bei der Zündschraube C/12 und C/13 muß bei einmaligem Anschlag die Tiefe mindestens 0,6 mm betragen.

3. Der Schlagbolzen kann bei Infanteriewaffen verbogen sein und sich im Lager verrieben haben.
Er kann zu stark eingefettet und das Fett bei großer Kälte steif geworden sein. Der Schlagbolzen geht dann, besonders bei neuen Geschützen, saugend wie ein Pumpenkolben vor und leistet nicht die nötige Schlagarbeit.

Das Schlagbolzenlager kann durch Fremdkörper verschmutzt sein. Der Schlagbolzen schnellt dann nicht kräftig genug vor. Gründliche Reinigung und mäßiges Einfetten des Schlagbolzens und Schlagbolzenlagers beseitigen diese Mängel.

Der ganze Verschluß kann nach längerem Schießen durch Pulverrückstände verschmutzt sein, so daß alle Teile nicht mehr ordnungsgemäß arbeiten.

Die Abzugseinrichtung kann nicht in Ordnung bzw. die Sicherung entweder auf »Sicher« gestellt sein oder durch irgendeinen Bruch den Schlagbolzen verriegeln.

Bei automatischem Verschluß kann auch dadurch ein Versager auftreten, daß der Verschluß geschlossen, aber nicht verriegelt ist.

4. Die Zündschraube (Zündhütchen) kann exzentrisch angeschlagen sein.

Die Waffenmeister sind hiernach anzuweisen; die Truppe ist beim Unterricht hierüber zu belehren.

B. Verhalten bei Versagern (für Frieden und im Kriege).

1. Bei allen Waffen (ohne Vollautomaten) ist bei Versagern sofort noch einmal abzuziehen. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist

a) bei leichten Geschützen nach einer Wartezeit von 1 Minute,

b) bei schweren Geschützen nach einer Wartezeit von 2 Minuten,

c) bei schwersten Geschützen nach einer Wartezeit von 5 Minuten

das Geschütz zu entladen; es kann mit derselben Patrone oder Hülsenkartusche noch einmal geladen werden, wenn die Zündschraube (Zündhütchen) nicht angeschlagen ist.

Während der Wartezeit muß bei Geschützen der Rücklauf des Rohres unbedingt frei sein.

Nach dem Entladen ist bei Geschützen mit Kaliber über 3,7 cm (ausgenommen l. J. G. 18, l. Geb. J. G. 18, s. J. G. 33 und 7,5 cm Kw. K.) die Zündschraube, falls sie angeschlagen ist, auszuschrauben und durch eine Zündschraube aus dem Vorrat zu ersetzen.

Vorratszündschrauben und Schlüssel für Zdschr. sind bei den Batterien vorhanden.

2. Bei Vollautomaten (2 cm Kw. K., 2 cm Flak 30, 3,7 cm Flak 18) — ausgenommen M. Pistolen und M. G. — Kal. 7,9 mm — sind geladene, nicht verschossene Patronen, die

a) von Versagern herrühren,

b) nicht abgefeuert wurden, da das Feuer unterbrochen wurde,

zu entladen und zurückzustellen.

Ein nochmaliges Laden dieser zurückgestellten Patronen ist verboten!

3. Versagerkartuschen des l. J. G. 18, l. Geb. J. G. 18, s. J. G. 33, Versagerpatronen der 3,7 cm Pak, 3,7 cm Kw. K., 7,5 cm Kw. K. und die zu 2. entladenen Patronen sind am Hülsenboden mit einem roten Kreuz zu kennzeichnen und an die Munitionsanstalt, im Kriege gesondert verpackt mit den Leermaterialien an die rückwärtigen Dienste, zurückzugeben.

Die Munitionsanstalt ersetzt die Zündschrauben durch neue und prüft die Hülsenkartuschen bzw. Patronen. Die ausgeschraubten Versagerzündschrauben und Zdschr. aus entladenen Patronen sind zu vernichten. Patronen mit Zündhütchen sind zu zerlegen.

4. Für einige schwerste Geschütze gelten für das Verhalten bei Versagern besondere Bestimmungen.

Alle in den jetzt bestehenden Vorschriften abweichend hiervon lautenden Bestimmungen sind ungültig. Die Vorschriften werden bei Ausgabe neuer Deckblätter berichtigt.

O. K. H., 26. 4. 39
— 74 c 70/90 — In 4 (II).

---

336. Gewindemuffen P 113.

Die Gewindemuffen a. A. können durch Aufbohren der Ausbohrung 21 mm ⌀ auf 37 mm ⌀ für den D. Z. 35 brauchbar gemacht werden. Die Tiefe der Ausbohrung bleibt die gleiche.

Besondere Formänderungszeichnungen sind nicht erforderlich.

O. K. H., 25. 4. 39
— 74 e 1030/34 — In 5 (III).

---

337. Verankerung von Böcken Br. Gerät B.

Die Verankerung der Böcke auf festem, schräg abfallendem Boden erfolgt mit Teilen des Fährseilgeräts. Für die Verankerung eines Bockbeines werden benötigt:

1 Ankerplatte, 2 bzw. 3 Ankerstropps und die gleiche Anzahl großer Schäkel,

6 Ankerpfähle.

Ausführung:

Ein Handeisen wird kurz über der Fußscheibe, Griff wasserwärts, durch das Bockbein gesteckt. Durch den Handgriff wird ein Ankerstropp gezogen. (Augenden, die nicht durch den Griff gehen, nach besonderer Anweisung zusammenschlagen). Beide Augenden dieses Stropps und ein Augende des nächsten Stropps mit einem großen Schäkel verbinden, das andere Augende mit einem großen Schäkel an der Ankerplatte befestigen. Falls erforderlich, einen dritten Ankerstropp verwenden. Um die Verbindung zu spannen, ist die Ankerplatte zuletzt zu verlegen.

Zu einer Brückenkolonne B (für die Verankerung von 2 Böcken) gehören:

4 Ankerplatten, 12 Ankerstropps, 12 große Schäkel, 30 Pfähle.

Das Gerät ist vorläufig den Beständen des Fährseilgeräts zu entnehmen.

Unterbringung:

Vorläufig auf Vorratswagen der Br. Kolonne B.

Formänderung am Ankerstropp des Fährseilgeräts P 1853.

Die Kausche des Ankerstropps ist über ein Formstück aus Stahl (siehe Skizze) zu ziehen und auf einen Außendurchmesser von höchstens 88 mm zusammenzuschlagen oder zu pressen. Beschädigungen des Drahtseiles sind auf jeden Fall zu vermeiden.

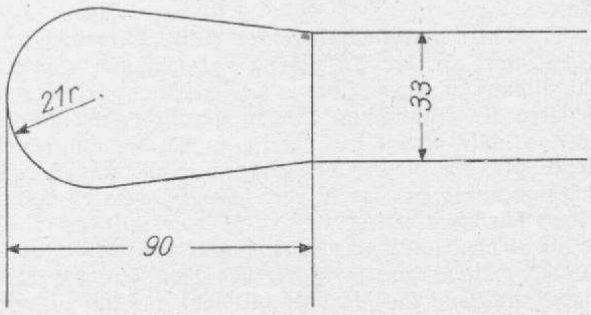

O. K. H., 28. 4. 39
— 90 — Jn 5 (III).

---

338. Ausbildung von Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern im Führen von Kraftfahrzeugen durch private Fahrschulen.

I.

Nachstehender Vertrag bildet vom Tage der Bekanntgabe ab die Grundlage für die Zuweisung von Heeresangehörigen an Privatkraftfahrschulen zum Zwecke der Ausbildung in der Führung von Kraftfahrzeugen.

Verträge, die von Truppen und Heeresdienststellen mit Privatkraftfahrschulen bisher abgeschlossen sind und zur Zeit noch laufen, sind unverzüglich zu kündigen bzw. zu lösen.

Vertrag

über die Ausbildung von Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht zu Kraftfahrzeugführern.

Zwischen dem Deutschen Reich (Reichsfiskus [Wehrmacht]) vertreten durch das Oberkommando des Heeres, Waffen-Abteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung (In 6), Berlin, Bendlerstr. 17

und

der »Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe Fachgruppe Kraftfahrlehrer«, vertreten durch den Leiter der »Fachgruppe Kraftfahrlehrer« Berlin-Charlottenburg 2, Steinplatz 2

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Der Reichsfiskus (Wehrmacht) verpflichtet sich, Soldaten, Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht, soweit sie nicht durch Wehrmachtdienststellen ausgebildet werden können, in erster Linie durch Fahrlehrer der »Fachgruppe Kraftfahrlehrer« als Kraftfahrzeugführer ausbilden zu lassen und soweit dienstlich möglich, die Verteilung der Schüler auf die Fahrlehrer im Einvernehmen mit der »Fachgruppe Kraftfahrlehrer« vorzunehmen.

§ 2

Die »Fachgruppe Kraftfahrlehrer« verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die für die Ausbildung der Wehrmachtangehörigen erforderlichen Fahrlehrer in genügender Zahl vorhanden sind und daß durch die Fachgruppe oder ihre Unterorgane nur Fahrlehrer namhaft gemacht werden, die als erfahren und zuverlässig bekannt sind.

Dem Reichsfiskus (Wehrmacht) bleibt es vorbehalten, Fahrlehrer von der Ausbildung auszuschließen oder die Ausbildung abzubrechen, wenn die Ausbildung bei 2 Fahrschülern den Ansprüchen, die von der Wehrmacht gestellt werden, nicht genügt hat, oder wenn sich der Fahrlehrer sonst zur Ausbildung von Wehrmachtangehörigen als offenbar ungeeignet erweist oder seine Pflichten als Fahrlehrer schuldhaft verletzt.

Wird die Ausbildung aus einem der vorstehenden Gründe abgebrochen, so ist die von dem Fahrlehrer bis dahin geleistete Ausbildungsarbeit anteilmäßig zu vergüten, sofern nicht das Abbrechen der Ausbildung auf einer Pflichtverletzung des Fahrlehrers beruht. Der Anteil richtet sich dabei nach der Anzahl der geleisteten Übungsfahrten.

§ 3

Die Ausbildung der Fahrschüler erstreckt sich auf ausreichenden theoretischen Unterricht über Bau der Kraftfahrzeuge, Wirkungsweise der einzelnen Teile sowie über die maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, praktische Unterweisung, Unterricht über Verkehrsrecht und Verkehrsbestimmungen und die Durchführung von Übungsfahrten unter allen im Verkehr vorkommenden Verhältnissen. Der ausgebildete Fahrschüler muß in der Lage sein, kleinere Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug selbst ausführen zu können.

§ 4

Die Ausbildung findet in den Werkstätten, Unterrichtsräumen und auf Kraftfahrzeugen des Fahrlehrers statt. Sie kann jederzeit durch einen dazu beauftragten Offizier oder technischen Beamten der Wehrmacht geprüft werden und schließt mit dem Bestehen der Prüfung vor einem Wehrmacht-Kraftfahrsachverständigen ab.

§ 5

Die die Ausbildung anordnende Dienststelle ist außer im Falle des § 2 Absatz 2 auch berechtigt, die Ausbildung abzubrechen oder zu unterbrechen, wenn der Fahrschüler

a) von dem Fahrlehrer als ungeeignet bezeichnet wird,
b) durch Krankheit oder durch Unglücksfall länger als 6 Kursustage fehlt,
c) aus dringenden dienstlichen Gründen zu anderer Verwendung abgestellt wird.

Wird die Ausbildung aus einem der vorstehenden Gründe abgebrochen, so ist die von dem Fahrlehrer bis dahin geleistete Ausbildungsarbeit anteilmäßig zu vergüten; der Anteil richtet sich dabei nach der Anzahl der geleisteten Übungsfahrten.

§ 6

Die Ausbildungsfahrten haben für die Fahrschüler möglichst getrennt zu erfolgen. Die gleichzeitige Teilnahme von mehr als 3 Fahrschülern an einer Ausbildungsfahrt in einem Lehrfahrzeug ist nicht angängig.

§ 7

Die Ausbildung des Fahrschülers für den Erwerb des Führerscheins besteht in der Regel aus mindestens

a) bei Klasse 1:
   1. 5 Übungsfahrten zu je 30 Minuten,
   2. 10 theoretischen Unterrichtsstunden,
   3. 5 Lehrstunden über Fahrzeugpflege und
   4. 5 Lehrstunden über die Beseitigung von Pannen.

   Die zu fahrende Gesamtstrecke zu 1. beträgt rund 100 km (einschl. Prüfungsfahrt). Wenigstens zwei Übungsfahrten sind bei Nacht auszuführen, davon möglichst eine bei Regenwetter.

b) bei Klasse 2:
   1. 14 Übungsfahrten zu je 30 Minuten,
   2. 20 theoretischen Unterrichtsstunden,
   3. 5 Lehrstunden über Wagenpflege und
   4. 5 Lehrstunden über die Beseitigung von Pannen.

   Die zu fahrende Gesamtstrecke zu 1. beträgt rund 170 km (einschl. Prüfungsfahrt), davon je 85 km auf Fahrzeugen Klasse 2 und 3. Wenigstens drei Übungsfahrten sind bei Nacht auszuführen, davon möglichst eine bei Regenwetter.

c) bei Klasse 3:
   1. 14 Übungsfahrten zu je 30 Minuten,
   2. 20 theoretischen Unterrichtsstunden,
   3. 5 Lehrstunden über Wagenpflege und
   4. 5 Lehrstunden über die Beseitigung von Pannen.

   Die zu fahrende Gesamtstrecke zu 1. beträgt rund 170 km (einschl. Prüfungsfahrt). Wenigstens drei Übungsfahrten sind bei Nacht auszuführen, davon möglichst eine bei Regenwetter.

d) bei Ergänzungsprüfung von Klasse 3 auf Klasse 2:

1. 5 Übungsfahrten zu je 30 Minuten,
2. 10 theoretischen Unterrichtsstunden,
3. 2 Lehrstunden über Wagenpflege und
4. 3 Lehrstunden über die Beseitigung von Pannen.

Die zu fahrende Gesamtstrecke zu 1. beträgt rund 85 km (einschl. Prüfungsfahrt). Wenigstens eine Übungsfahrt ist bei Nacht auszuführen.

e) bei einem Wiederholungskursus für die Klassen 2 oder 3:

4 Übungsfahrten von zusammen 3 Stunden Dauer mit insgesamt 80 km.

§ 8

Als Ausbildungsvergütung werden vereinbart:

Im Bereich der Bezirksfachgruppe	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Ergänzungsprüfung von 3 auf 2	Wiederholungskursus Kl. 2	Wiederholungskursus Kl. 3
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Ostpreußen	25	124	87	41	42	32
Schlesien	25	136	84	43	40	30
Bln.-Brandenburg	25	136	84	43	40	30
Pommern	27	124	87	43	42	32
Nordmark	27	136	102	43	44	34
Niedersachsen	25	122	85	43	41	31
Westfalen	25	122	85	39	41	31
Rheinland	25	136	88	43	42	32
Hessen	27	127	85	43	41	31
Mitteldeutschland	27	122	85	43	41	31
Sachsen	27	127	85	43	41	31
Bayern	30	112	78	43	38	27
Südwestdeutschland	25	117	83	40	39	30
Pfalz/Saar	22	119	87	43	42	32

§ 9

Der Fahrlehrer haftet für alle Schäden, für die er als Halter des Fahrzeuges nach § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen oder wegen eigenen oder des Fahrschülers Verschulden nach dem BGB. Dritten gegenüber ersatzpflichtig ist.

Sollte trotzdem der Reichsfiskus (Wehrmacht) von dritter Seite auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Fahrlehrer verpflichtet, dem Reichsfiskus (Wehrmacht) alle Schäden, für die er aufkommen muß, zu erstatten.

§ 10

Schäden, die im Rahmen der Ausbildung von Fahrschülern den Einrichtungen des Fahrlehrers (einschl. der Kraftwagen) zugefügt werden, sei es auch schuldhaft, gehen zu Lasten des Fahrlehrers. Für vorsätzliche Schadenszufügung haftet jedoch der Fahrschüler persönlich. Die Haftung des Reichsfiskus (Wehrmacht) ist auch in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 11

Der Fahrlehrer haftet nicht für Körper- und Sachschäden, die der Fahrschüler bei der Ausbildung erleidet, es sei denn, daß sie auf einem Verschulden des Fahrlehrers beruhen.

§ 12

Die mit der Ausbildung beauftragten Fahrlehrer haben der beauftragenden Dienststelle gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß ihre gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in Ordnung ist.

§ 13

a) Die Bezahlung der geleisteten Ausbildungsarbeit oder der Wiederholungskurse erfolgt nach Vorlage des Ausbildungsnachweises und der Rechnung durch die den Auftrag zur Ausbildung erteilende Dienststelle.

b) Die Kosten, die für das Heranziehen des Wehrmacht-Kraftfahrsachverständigen zur Abnahme der Prüfung entstehen, fallen dem Reichsfiskus (Wehrmacht) zur Last.

§ 14

Der Vertrag wird zunächst für das Rechnungsjahr 1939 (1. 4. 1939 bis 31. 3. 1940) geschlossen. Er gilt stillschweigend als um ein weiteres Rechnungsjahr verlängert, falls er nicht von einem Vertragsteil bis zum 1. Januar des Jahres gekündigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind unverbindlich. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 15

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Die Unterrichtung der Unterorgane der »Fachgruppe Kraftfahrlehrer« (Bezirksfachgruppenleiter und Fahrlehrer) über den Inhalt des Vertrages ist Sache der »Fachgruppe Kraftfahrlehrer«. Innerhalb der Wehrmacht sorgt das Oberkommando der Wehrmacht für Bekanntgabe an die in Frage kommenden Dienststellen.

§ 16

Urkundensteuer tragen die Parteien je zur Hälfte.

Berlin, den 6. April 1939.

Für den Reichsfiskus (Wehrmacht)
Oberkommando des Heeres (In 6)
von Schell,
Oberst des Generalstabes und Abteilungschef.

Berlin, den 12. April 1939.

Für die R. V. K.
Fachgruppe Kraftfahrlehrer
W. Kleist,
Fachgruppenleiter.

II.

Zu § 1.

Von den Wehrkreiskommandos ist mit den territorial zuständigen Bezirksfachgruppen der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe Fachgruppe Kraftfahrlehrer sofort wegen Namhaftmachung der Fahrlehrer für die einzelnen Standorte in Verbindung zu treten.

Die für die einzelnen Standorte namhaft gemachten Fahrlehrer sind alsdann den Truppen und Heeresdienststellen sowie den in Frage kommenden Gen. Kdos. XIV., XV., XVI. A. K. und den Gen. Kdos. der Grenztruppen bekanntzugeben.

Die Auswahl der Fahrlehrer bleibt im allgemeinen den Truppen und Heeresdienststellen überlassen. Etwaigen berechtigten Wünschen der Bezirksfachgruppen auf vermehrte Zuweisung von Fahrschülern an einzelne Fahrlehrer ist jedoch, soweit dienstlich möglich, zu entsprechen.

Zu § 2.

Der Ausschluß von ungeeigneten Fahrlehrern ist von den Truppen und Heeresdienststellen unter genauer Begründung beim Wehrkreiskommando zu beantragen, das das weitere bei der Bezirksfachgruppe veranlaßt.

Meinungsverschiedenheiten mit Fahrschulen sind in Verbindung mit den Bezirksfachgruppen zu klären.

Zu §§ 3 und 4.

Die Ausbildung der Fahrschüler ist — insbesondere bei unbekannten Fahrlehrern — laufend zu überwachen.

Zu § 5.

Es darf nicht zur Regel werden, daß die Ungeeignetheit des Fahrschülers seitens des Fahrlehrers stets erst am Schlusse des Kursus zur Sprache gebracht wird, wenn auch eine zeitliche Bindung des Fahrlehrers zur Abgabe einer Stellungnahme über die Geeignetheit des Fahrschülers nicht angebracht ist.

Die Auswahl der Fahrschüler ist daher besonders sorgfältig durchzuführen.

Zu § 7.

Die Zahl der Übungsfahrten ist so gewählt, daß auch bei mäßiger Begabung des Fahrschülers das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Die Bewilligung von Zusatzfahrten, die für einzelne Fahrschüler von den Fahrlehrern beantragt werden sollten (z. B. bei Nichtbestehen der Fahrprüfung), kommt nur in Frage, wenn hierdurch die Erreichung des Ausbildungsziels gewährleistet ist. Die Anträge müssen eingehend begründet sein.

Die Fahrten sind bei dem zuständigen Wehrkreiskommando bzw. Generalkommando — wenn zeitlich möglich vor der Durchführung — zu beantragen. Vgl. sinngemäß zu § 13.

Zu § 8.

Die vereinbarten Preise sind bindend. Unterbietung der Preise durch einzelne Fahrschulen ist daher unzulässig.

Für die noch nicht aufgeführten Gebietsteile (Ostmark usw.) bleibt die Regelung der Vergütungssätze vorbehalten.

Für die Vergütung von Zusatzfahrten sind die Richtpreise für Einzelübungsfahrten der zuständigen Bezirksfachgruppe maßgebend.

Zu § 12.

Über die erfolgte Prüfung der Haftpflichtversicherung des Fahrlehrers ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen.

Zu § 13.

Allgemein: Die Durchführung jedes Ausbildungs- oder Wiederholungskursus unterliegt der vorherigen Genehmigung des zuständigen Wehrkreiskommandos bzw. Generalkommandos.

a) Die Ausbildungskosten zahlt und bucht nur die Zahlmeisterei des zuständigen Wehrkreiskommandos bzw. Generalkommandos. Die Truppen und Heeresdienststellen haben auf den Rechnungen die Durchführung der Ausbildung zu bescheinigen und sie über den H Mot Offizier, der die sachliche Richtigkeit bescheinigt, der Zahlmeisterei zuzuleiten.

Zuweisung von Mitteln an Truppenteile und Heeresdienststellen kommt nicht in Frage.

b) Die Kosten, die für das Heranziehen des Wehrmacht-Kraftfahrsachverständigen zur Abnahme der Prüfung entstehen, sind gleichfalls von der Zahlmeisterei des zuständigen Wehrkreiskommandos bzw. Generalkommandos aus den zur Ausbildung bei Privatfahrschulen zugewiesenen Mitteln zu bezahlen.

(Sammelband I der Dauererlasse aus den Heeres-Verordnungsblättern 1919 bis 1937 S. 38 Nr. 106 gilt nur für Prüfungen nach Ausbildung durch die Truppe selbst.)

Die Bezahlung der Lichtbilder für die Wehrmachtführerscheine richtet sich nach H. V. Bl. 1939 Teil A S. 30 Nr. 33.

O. K. H., 27. 4. 39
— 34 p 10. 10 — In 6 (V).

339. Justieren der 3,7 cm Pak.

Ergeben sich beim Schießen im Gelände mit Schießgerät 35 und Pzgr. Patr. (Üb.) trotz einwandfreier Justierung der Geschütze (H. Dv. 393, XI) Kurzschüsse, können die Pak bis auf weiteres im Gegensatz zu D 140 Ziff. 71 zweiter Absatz eingeschossen werden.

Das Einschießen ist auf 600 m Entfernung auf 12er-Ringscheibe, die möglichst in Höhe der Mündungswaagerechten aufzustellen ist, durchzuführen. Das Zielfernrohr ist nach der Höhe entsprechend einzustellen; die Klemmschrauben sind dann wieder zu verplomben. Eine Änderung der seitlichen Einstellung des Zielfernrohres hat zu unterbleiben.

O. K. H., 25. 4. 39
— 73 a/p — In 6 (VIII a).

340. Beschreibung und Gebrauch des Notvisiers für 3,7 cm Pak.

1. Das Notvisier besteht aus dem Schlitten mit Schwalbe, der Schutzleiste und dem Richtglas. Das Richtglas kann durch Berichtigungsschrauben und Klemmschraube nach der Seite und Höhe eingestellt werden (s. Ziff. 4).

Die in den Außenkanten des Richtglaskörpers befindlichen Nuten dienen nur zur Schwächung der Wandungen, um dadurch das Abkommen möglichst frei im Raume erscheinen zu lassen.

2. Das Notvisier ist mit einem Halteriemen am Fernrohrträger befestigt. Es ersetzt den bisherigen Schutzschieber.

3. Das Richten:

Beim Richten mit dem Richtglas ist folgendes zu beachten:

a) Während des Richtens und Schießens ist mit dem rechten Auge durch das Richtglas, mit dem linken Auge am Richtglas vorbei auf das Ziel zu sehen.

b) Augenabstand vom Einblick (Lupenseite) des Richtglases 15 bis 18 cm, seitliche Lage des Auges etwa Mitte Richtglas, Höhenlage so, daß die Spitze des dachförmigen Abkommens etwa mit der Richtglasoberfläche abschneidet.

c) Mit der Spitze des dachförmigen Abkommens ist bei Entfernungen von 400 m und darunter ins Ziel gehend zu richten. Auf weitere Entfernungen als 400 m soll in der Regel nicht geschossen werden.

d) Bei Dunkelheit ist die Beleuchtung des Abkommens möglich, indem das Richtglas mit einer Taschenlampe schräg von vorn angestrahlt oder durch den ovalen Durchbruch am vorderen Ende der linken Schutzleiste beleuchtet wird.

4. Justieren des Notvisiers:

Das Notvisier ist auf 400 m vom Waffenmeister oder durch von diesem beauftragtes Personal folgendermaßen zu justieren:

Das Zielfernrohr der nach H. Dv. 393, XI, justierten bzw. mit Pzgr. Patr. (üb.) eingeschossenen

Pak wird mit der 400 m-Marke auf ein Kreuz gerichtet (am zweckmäßigsten auf das des Zielbildes). Das Zielfernrohr wird dann vorsichtig abgenommen und das Notvisier aufgesetzt. Das Notvisier wird, ohne die Stellung des Fernrohrträgers zu verändern, durch die Berichtigungsschraube (nach der Seite) und durch die Klemmschraube (nach der Höhe) so eingestellt, daß die Spitze des dachförmigen Abkommens nach Seite und Höhe auf das Kreuz zeigt. Die Gegenmuttern bzw. Klemmschraube werden dann wieder angezogen.

Bei den mit dem alten Zielfernrohr ausgerüsteten Truppenteilen ist das Justieren nicht auf 400 m, sondern auf 300 m vorzunehmen.

O. K. H., 3. 5. 39
— 73 a/p — In 6 (VIII a).

341. Bewegliche Scheibenzuganlage für 3,7 cm Pak.

— H. M. 1939 Nr. 270 B. S. 114 —

Die Scheibenzuganlage besteht aus einem Wagen aus Holz und einer 4 m langen Holzschiene. Jede Verwendung von Eisenteilen (auch Schrauben und Nägel) ist wegen Abprallergefahr verboten.

Die Teile und Maße des Wagens sind:

Bodenplatte ...	1100 × 350 mm,
4 Holzräder ...	350 mm Durchmesser,
1 Laufrolle	100 mm »
1 Holzwand	730 mm breit, 590 mm hoch,
Abstand von Achse zu Achse	730 mm.

Der Wagen kann mit Hilfe eines Seiles, das am rechten und linken Ende der Schiene über eine Rolle hinter die Feuerstellung geführt wird, bewegt werden.

Die Scheibenzuganlage ermöglicht folgende Zieldarstellungen:

1. Draufzufahrt:
Wagen wird auf einen Holzblock gestellt, Seil über die Laufrolle gelegt; die Papp-Attrappe bewegt sich von oben nach unten und umgekehrt.

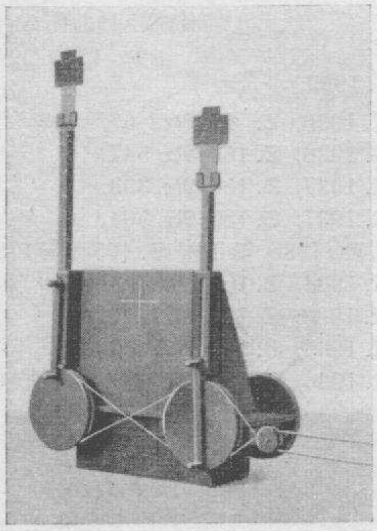

2. Seitenfahrt:
Der Wagen wird von rechts nach links und umgekehrt gezogen; die Pleuelstangen werden nicht an den Rädern befestigt.

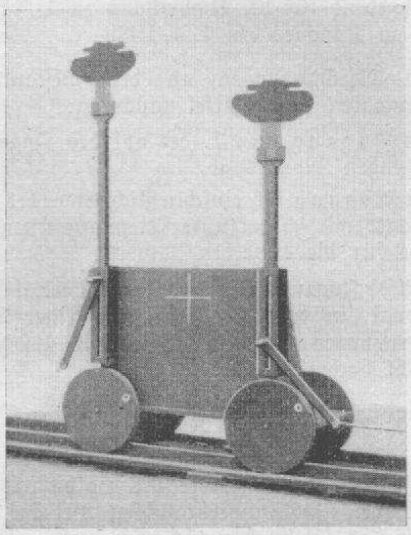

3. Kurvenfahrt:
Die Pleuelstangen werden mit den Rädern verbunden. Im übrigen wird der Wagen wie bei 2. gezogen. Um verschiedene Kurven zu erhalten, können die Laufräder mit mehreren Löchern versehen werden.

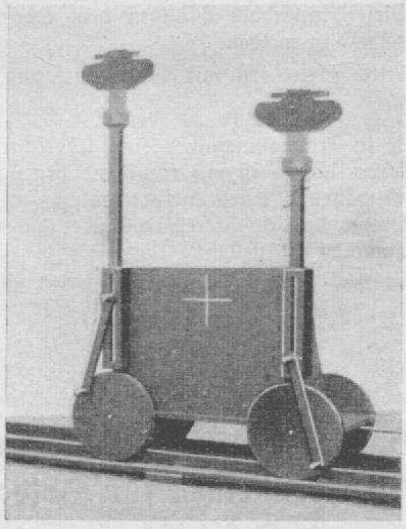

O. K. H., 25. 4. 39
— 73 a/p — In 6 (VIII a).

342. Mittelzuweisung für 3,7 cm Pak und 3,7 cm Kw.K. für das I. Halbjahr des Rechnungsjahres 1939.

1. Beim Kapitel VIII A 15 Titel 31 sind für den Zeitraum vom 1. 4. bis 30. 9. 1939 nachstehende Beträge für Instandhaltung zur Selbstbewirtschaftung umzubuchen:

a) Für jede 3,7 cm Pak
bei allen Friedenseinheiten ein Einheitssatz
von 40 *RM*,

b) für jede 3,7 cm Kw. K.
ein Einheitssatz von 15 *RM*.

2. Vorstehende Beträge sind sowohl für die Instandhaltung der Kanonen (einschließlich Instandhaltung und Ergänzung von Zubehör und Vorratssachen) als auch für die Instandhaltung der Bereifung bestimmt.

3. Maßgebend für die Umbuchung zu 1. ist der Istbestand an Kanonen am 1. 4. 1939.

4. Bei Veränderungen an dem Bestande in den Zwischenmonaten sind Mittel zuständig:

a) bei Zugang vom 1. des auf den Zugangsmonat folgenden Monats ab,

b) bei Abgang bis einschließlich Ende des Abgangsmonats mit 1/6 der unter 1. angegebenen Einheitssätze für die einzelnen Monate.

Als Zugangs- oder Abgangsmonat gilt der Monat, in dem das Gerät von einer Dienststelle übernommen oder einer Dienststelle übergeben wird (nicht buchmäßig).

5. Neuaufgestellte Einheiten errechnen ihre Mittel nach Ziffer 4.

6. Einheiten, die im Laufe des Halbjahres aufgelöst werden, buchen die unverbrauchten Beträge aus dem S.-Buch in das Titelbuch zurück. Die verbrauchten Mittel dürfen die bis zum Auflösungstage nach Ziffer 4 zuständigen Beträge nicht übersteigen. Oberkommando des Heeres/In 6 ist die Höhe des zurückgebuchten Betrages über die zuständige Wehrkreisverwaltung zu melden.

7. Die nach Ziffer 3 und 5 umgebuchten Beträge sind zum **31. 5. 1939**, die nach Ziffer 4 umgebuchten Beträge zum **10. 9. 1939** der zuständigen Wehrkreisverwaltung und von dieser innerhalb 8 Tagen dem Oberkommando des Heeres/In 6 zu melden.

Die Mittel gelten erst mit der Anmeldung als zugewiesen.

8. Wird in Ausnahmefällen eine Überschreitung der Mittel erforderlich, so ist ein eingehend begründeter Antrag auf Gewährung eines entsprechenden Zuschusses an das Oberkommando des Heeres/In 6 über das zuständige Generalkommando zu stellen.

O. K. H., 30. 4. 39
— 58 c 18 — In 6 (V).

---

343. Gasmasken (Sondergasmasken) und Maskenbrillen für Soldaten, Beamte und Gefolgschaftsmitglieder des Heeres.

I. Umfangreiche Änderungen der Bestimmungen über die Ausstattung usw. der Soldaten, Beamten und Gefolgschaftsmitglieder des Heeres mit Gasmasken (Sondergasmasken) und Maskenbrillen machen eine Neubearbeitung und Zusammenfassung dieser Bestimmungen erforderlich.

In Durchführung dieser Maßnahmen werden als Anlagen 1 bis 4 folgende Neudrucke mit eingearbeiteten Deckblättern übersandt:

a) Durchführungsbestimmungen zu dem Erlaß O. K. H. vom 20. 7. 1938 $\frac{\text{B 83 AHA/In 9 (IIb)}}{\text{1600. 38 g.}}$ über die Ausstattung der Soldaten und Beamten des Friedensheeres mit einer Feldausstattung und einer Übungsausstattung an Gasmasken 30 (Anlage 1).

b) Bestimmungen über die Ausstattung und Ausbildung der Gefolgschaft des Heeres mit Gasmasken (Anlage 2).

c) Bestimmungen über die Anforderung und Anfertigung von Sondergasmasken für Soldaten und Beamte mit ungewöhnlicher Gesichtsgröße oder -form sowie über ihre Aufbewahrung beim Übertritt der Träger in den Beurlaubtenstand (Anlage 3).

d) Bestimmungen über die Ausstattung der Soldaten, Beamten und Gefolgschaftsmitglieder sowie der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes mit Maskenbrillen und deren Aufbewahrung (Anlage 4).

II. Einheiten (Dienststellen), die nicht im Besitz des Erlasses O. K. H. vom 20. 7. 1938 $\frac{\text{B 83 AHA/In 9 (IIb)}}{\text{1600. 38 g.}}$ sind, fordern diesen bis 15. 5. 1939 beim zuständigen Generalkommando an.

Frist bei O. K. H. (AHA/In 9) für Anforderung des Gesamtbedarfs durch die Gen. Kdos.: **25. 5. 1939.**

III. Sonderabdruck für den Handgebrauch.

Für alle Empfänger der H. M. ist dieser Nummer ein Sonderabdruck von dieser Verfügung nebst Anlagen lose beigefügt, der zu entnehmen und in den nach H. M. 1938 S. 192 Nr. 516 angelegten Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzuheften ist. Soweit einzelne Dienststellen den »Sonderabdruck« nicht benötigen, ist er als Vorrat für Neuaufstellungen an das zuständige Gen. Kdo. abzugeben.

IV. Aufheben ungültiger Verfügungen.

Einzelanordnungen, die der Neuregelung nach Anlagen 1 bis 4 entgegenstehen, werden aufgehoben. Außerdem treten folgende allgemein bekanntgegebene Erlasse mit sofortiger Wirkung außer Kraft und sind zu streichen:

1. Die dem Erlaß O. K. H. vom 20. 7. 1938 $\frac{\text{B 83 AHA/In 9 (IIb)}}{\text{1600. 38 g.}}$ als Anlage beigefügten Durchführungsbestimmungen. Der Erlaß Nr. 1600. 38 g. ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. Außerdem sind in Nr. 4 Zeile 1 dieses Erlasses die Worte »nach der F. St. N. (Heer)« zu streichen. Die außer Kraft gesetzte Anlage ist zu vernichten.

2. Verfg. O. K. H. $\frac{\text{50 c 10/12 AHA/S In (VI)}}{\text{Nr. 1804. 4. 37}}$ vom 28. 5. 1937,

3. Verfg. O. K. H. $\frac{\text{B 83 AHA/In 9 (IIb)}}{\text{Nr. 1770. 39}}$ vom 15. 4. 1939,

4. H. M. 1936, S. 27 Nr. 67,
5. H. M. 1936, S. 164 Nr. 547,
6. H. M. 1937, S. 156 Nr. 393,
7. H. M. 1937, S. 185 Nr. 504,
8. H. V. Bl. 1938 Teil B, S. 105 Nr. 173,
9. H. M. 1938, S. 106, Nr. 300,
10. H. M. 1938, S. 143 Nr. 419,
11. H. M. 1938, S. 160 Nr. 475,
12. H. M. 1938, S. 188 Nr. 505,
13. H. M. 1938, S. 222 Nr. 595.

O. K. H., 29. 4. 39
— B 83 — In 9 (IIb).

Nur für den Dienstgebrauch.

Anlage 1
(zu Nr. 343)

Durchführungsbestimmungen

zu dem Erlaß O.K.H. vom 20. 7. 1938 Az. B 83 AHA/In 9 (IIb) Nr. 1600/38g über die Ausstattung der Soldaten und Beamten des Friedensheeres mit einer Feldausstattung und einer Übungsausstattung an Gasmasken 30.

Inhalt.

Vorbemerkung

A. Feldausstattung für Friedenseinheiten.

1. Anforderung und Ausgabe der Feldausstattung.
2. Überführung der bisherigen Feldausstattung zum Gasschutzübungsgerät.
3. Aufbewahrung der Feldausstattung.
4. Geheimhaltung der Filtereinsätze (Feld), gebrauchsfertig.
5. Abholen der Gasmasken im Mob. Fall.

B. Übungsausstattung für Friedenseinheiten.

6. Bilden der Übungsausstattung.
7. Verpassungs- und Gasschutzvorrat.
8. Nachweis und Zusammensetzung der Üb. Gasmaske.
9. Ersatz- und Einzelteile für Übungsausstattung.
10. Aufbewahrung der Üb. Gasmaske.
11. Sondergasmasken als Feld- und Üb. Ausstattung.
12. Ausstattung mit Volksgasmasken oder Gasschutzhauben.
13. Verwalten der Üb. Gasmasken und Gm. der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres.
14. Verwendung der Üb. Gasmasken im Mob. Fall.
15. Mitgabe der Üb. Gasmaske bei Kommandierungen und Versetzungen.
16. Erstmaliges Verpassen der Gasmasken und halbjährliche Gasraumprüfung.
17. Abgabe überzähliger Gasmasken.

C. Üb. Gasmasken zur Ausbildung der Angehörigen des Beurlaubtenstandes.

18. Üb. Filtereinsätze zur Ausbildung der Angehörigen des Beurlaubtenstandes bei Friedenseinheiten.
19. Üb. Gasmasken für Wehrmachtübungslager.
20. Instandhaltung und Pflege.

Vorbemerkung.

Außer den Soldaten im Frontdienst müssen allen übrigen Soldaten und allen Beamten des Friedensheeres die Gasmasken der Feld- und Übungsausstattung verpaßt sein; die Gasmasken der Feldausstattung jedoch nur den Maskenträgern des Friedensheeres, die mit ihrer Friedenseinheit zum Feldheer übertreten. Für die Durchführung dieser Maßnahme ist der Führer der Einheit oder Dienststellenleiter verantwortlich. Die verpaßten Gasmasken sind im Gasraum am Träger auf Gasdichtigkeit zu prüfen. Diese Gasraumprüfung ist bei den Soldaten und Beamten halbjährlich zu wiederholen, wobei gleichzeitig der richtige Sitz am Träger nachzuprüfen ist (H. Dv. 488/2 Nr. 488 bis 490).

Wegen Ausbildung der Beamten in der Handhabung der Gasmaske s. Nr. 11 des Bezugserlasses.

A. Feldausstattung für Friedenseinheiten.

(Vgl. Nr. 1—3 der Bez. Verfügung.)

1. Anforderung und Ausgabe der Feldausstattung.

a) Für die vorhandenen Einheiten des Friedensheeres einschließlich Erg. Einheiten sowie Lehr- und Versuchstruppen, die im Mob. Fall ganz oder teilweise zum Feldheer übertreten, ist nach Erlaß O. K. H. $\frac{83\,a/d\ 60/83}{2838/39\ g}$ AHA/Fz In (IV h) vom 17. 3. 1939 (ging nur an Gen. Kdos.) mit Ausgabe der Feldausstattung begonnen worden.

Später fordern die Generalkommandos[1]) die Gm., die zum erstmaligen Ausstatten der Truppe beim

(1) Bilden neuer Einheiten,

(2) Umbilden von Einheiten

benötigt werden, zeitgerecht beim zuständigen Feldzeugkommando nach folgendem Muster in doppelter Ausfertigung an. Gleiches gilt für nachträgliche Anforderungen z. Zt. vorhandener Friedenseinheiten (vgl. auch H. Dv. 488/2 Nr. 503 und folgende Nr. 1 d).

Diese Anforderungen sind den Fz. Kdos. bis spätestens 20. 6. 39 zu übersenden. Von allen Anforderungen zum erstmaligen Ausstatten der Truppe ist, soweit nicht geschehen, noch nachträglich dem O. K. H. (AHA/Fz In) jeweils Abschrift vorzulegen.

Wegen der Sondergasmasken siehe Abschn. B Nr. 11 und 12

b) Die Gasmasken für Soldaten und Beamte der im Mob. Fall einzustellenden Verstärkungen der Wehrersatzdienststellen, Abnahmedienststellen usw. sowie für das Personal der im Mob. Fall neu aufzustellenden Melde- und Sammelstellen, Beschaffungskommissionen usw. sind von den Gen. Kdos. im Benehmen mit den Feldzeugkommandos schon im Frieden bereitzustellen, und zwar:

(1) in Grenzgebieten[2]) möglichst Gm. 30,

(2) im übrigen Reichsgebiet sonstige Heeresgasmasken.

Zu (1) und (2) erhalten die Feldzeugkommandos noch nähere Anweisung vom O. K. H. (AHA/Fz In).

c) Die bei den Einheiten zu Nr. 1 a bereits vorhandenen Filtereinsätze (Feld), gebrauchsfertig, Hautentgiftungsmittel und zugehörigen Sätze Gasschutzvorrat rechnen auf die Feldausstattung in vollem Umfang an. Maskenkörper und Tragbüchsen der Sätze Gasschutzvorrat sind mit dem Verpassungsvorrat der Übungsausstattung auszutauschen, wenn dieser fabrikneu ist.

d) Nach H. Dv. 488/2 Nr. 504 eintretender Bedarf ist von der Truppe unmittelbar beim territorialen Heereszeugamt anzufordern. Gleiches gilt für den Mehrbedarf durch Änderung der K. A. N. (H); vgl. auch H. Dv. 488/2 Nr. 548.

Muster für Anforderungen zu Nr. 1a.

Artnummer der Einheit	Benennung der Einheit	Bedarf an Gm. für die Feldausstattung	Bedarf an Üb Maskenkörpern und Tragbüchsen nach Nr. 7 a	Versandanschrift
1	2	3	4	5
A. Bedarf für Einheiten, die ganz zum Feldheer übertreten.				
B. Bedarf für Einheiten, die nur teilweise zum Feldheer übertreten.				

Anmerkungen zu Spalte 3:

1. Die Einheiten zu Abschnitt A erhalten das vollständige Kriegssoll nach K. A. N. (Heer).
2. Falls bei den Einheiten zu Abschnitt B über die Höhe der Feldausstattung Zweifel bestehen, so ist der Bedarf vom Gen. Kdo. schätzungsweise anzugeben.
3. Die Gm. zu A und B werden ohne Filtereinsätze (Feld) und Hautentgiftungsmittel geliefert; vgl. die Anordnung zu Nr. 1 c)

[1]) H. Gruppenkommando 5 für 4. l. Div. u. 2. Pz. Div.

[2]) Falls über den Begriff »Grenzgebiet« Zweifel bestehen, so entscheiden hierüber die Wehrkreiskommandos endgültig.

2. Überführung der bisherigen Feldausstattung zum Gasschutzübungsgerät.

Nach Eingang der neuen Feldausstattung sind die bei den Einheiten zu Nr. 7 a z. Zt. als Feldausstattung vorhandenen Gasmasken zum Gasschutzübungsgerät (H. M. 1939 S. 80 Nr. 181) zu überführen, jedoch ohne die Filtereinsätze (Feld), gebrauchsfertig, die Packungen Hautentgiftungsmittel und die Sätze Gasschutzvorrat.

Außerdem sind die bei allen Einheiten (Dienststellen) über das Kriegssoll hinaus vorhandenen Gasmasken, soweit sie zur Auffüllung des Solls an Gasschutzübungsgerät benötigt werden, in die Üb. Ausstattung zu überführen.

Dann noch überzählige Gm. sind an das H. Za. einzuliefern.

3. Aufbewahrung der Feldausstattung.

Die Gasmasken der Feldausstattung sind in der Gasschutzgerätkammer (H. Dv. 488/2 Nr. 268) auf Gerüsten (in Maskenschränken) aufzubewahren. Die Maskenkörper lagern mit eingesetzten Klarscheiben (H. Dv. 488/2 Nr. 281). Die jeder Gasmaske als Vorrat beigegebenen 2 Paar Klarscheiben sind nicht in die Tragbüchse zu verpacken, sondern in den Lieferpackungen (Pappkarton) geschlossen niederzulegen.

Die zur Gasraumprüfung (H. Dv. 488/2 Nr. 488 und 490) erforderlichen Klarscheiben sind dem Gasschutzvorrat zu entnehmen und durch Ersatzanforderung jeweils zu ersetzen.

4. Geheimhaltung der Filtereinsätze (Feld), gebrauchsfertig.

Filtereinsätze (Feld), gebrauchsfertig, sind im Sinne der H. Dv. 99, Anhang Seite 46, ein geheimzuhaltendes Gerät und daher unter Beachtung der Bestimmungen in H. Dv. 488/2 Nr. 88 gesichert aufzubewahren.

5. Abholen der Gasmasken im Mob. Fall für Einheiten zu Nr. 7 b).

Im Mob. Fall haben diese Einheiten (Dienststellen) ihre nach Nr. 13 d nicht im Standort niedergelegten Gasmasken von den Lagerorten abholen zu lassen. Außerdem die hierfür in den H. Zä. (H. N. Zä.) bereitgestellten Feldfiltereinsätze und Hautentgiftungsmittel; s. Nr. 14 Abs. 2. Die Genehmigung zu Dienstreisen aus diesem Anlaß wird hierdurch erteilt. Die durch die Abholung entstandenen Mehrkosten an persönlichen Gebührnissen und sonstigen Ausgaben sind zunächst vorschußweise zu zahlen.

B. Übungsausstattung für Friedenseinheiten.

(Vgl. Nr. 4 bis 6 der Bezugsverfügung.)

6. Bilden der Übungsausstattung.

Alle Einheiten (Dienststellen) behalten die bisher als Feldausstattung vorhandenen Gasmasken als Übungsausstattung. Fehlende Stücke fordert sie unmittelbar beim territorialen Heereszeugamt an. Wegen Verwendung der Üb. Gm. im Mob. Fall s. Nr. 14.

7. Verpassungs- und Gasschutzvorrat.

Außer den vollständigen Übungsgasmasken erhalten als Verpassungsvorrat und als Ersatz für instandsetzungsbedürftige Stücke für je angefangene 50 Köpfe nach der F. St. N. (Heer):

a) Einheiten, die zum Feldheer übertreten:
   6 Üb. Maskenkörper nach Anl. Ch 4402 Bl. b,
   6 Üb. Tragbüchsen mit Schultergurt, Knopfband mit Haken, 2 Doppelknöpfen und 3 Verstärkungsschiebern,

b) Einheiten, die nicht zum Feldheer übertreten:
   1 vollständigen Satz Gasschutzvorrat 30 nach Anl. Ch 4405 Bl. d, jedoch ohne Hautentgiftungsmittel und Filtereinsätze (s. Nr. 14 Abs. 2). Bei weniger als 25 Köpfen ist kein Satz Gasschutzvorrat zuständig.

8. Nachweis und Zusammensetzung der Üb. Gasmaske.

Die Übungsgasmaske, die nach H. Dv. 488/2 Nr. 265 im Bestandsbuch Üb. des Gasschutzgeräts nachzuweisen ist, besteht aus:

a) 1 Üb. Maskenkörper nach Anl. Ch 4402 Bl. b,
b) 1 Üb. Filtereinsatz[1]),
c) 1 Üb. Tragbüchse mit Schultergurt, Knopfband mit Haken, 2 Doppelknöpfen und 3 Verstärkungsschiebern,
d) 2 Paar Klarscheiben (davon 1 Paar in den Augenfenstern),
e) 1 Reinigungslappen.

9. Ersatz- und Einzelteile für Übungsausstattung.

Da die Einheiten zu Nr. 7a als Übungsausstattung keine Sätze Gasschutzvorrat erhalten, haben sie den Bedarf an Einzelteilen für die Üb. Gasmaske aus dem Gasschutzvorrat der Feldausstattung zu decken (zur Auffrischung), der durch Ersatzanforderung beim territorialen Heereszeugamt jeweils aufzufüllen ist.

10. Aufbewahrung der Üb. Gasmaske.

a) Die Übungsgasmaske kann bei den Einheiten zu Nr. 7a in Händen des Trägers verbleiben, der sie bei Nichtbenutzung in seinem Schrank unter Verschluß zu halten hat (auf Maskenspanner), s. H. Dv. 488/2 Nr. 275.

b) Die Einheiten zu Nr. 7b haben die Übungsgasmasken wie die bisherige Ausstattung in der Regel in der Gasschutzgerätkammer auf Gerüsten (in Maskenschränken) aufzubewahren. (H. Dv. 488/2 Nr. 277). Für die Zeitdauer der Übungen in der Handhabung der Gasmasken verbleiben sie wie bei den Einheiten zu Nr. 7a vorübergehend in Händen der Träger (H. Dv. 488/2 Nr. 275).

11. Sondergasmasken als Feld- und Üb. Ausstattung.

Für Träger von Sondergasmasken (hierzu rechnen auch gepolsterte Gm.) ist die Üb. Gasmaske gleichzeitig als Feldausstattung zu verwenden (s. H. Dv. 488/2 Nr. 266 Abs. 3 und 4).

Sondergasmaskenkörper sind über das Soll hinaus zuständig (H. Dv. 488/2 Nr. 264 letzter Absatz).

12. Ausstattung mit Volksgasmasken oder Gasschutzhauben.

Soldaten und Beamte, denen weder eine normale Gasmaske noch eine Sondergasmaske verpaßt werden kann, sind mit Volksgasmasken auszustatten, die bereits im Frieden von der Truppe (Dienststelle) selbst zu beschaffen sind. Sollte auch eine Volksgasmaske nicht verpaßt werden können, so ist der Maskenträger mit einer Gasschutzhaube auszustatten, die beim territorialen Heereszeugamt anzufordern ist.

Wehrmachtangehörige, die mit einer Volksgasmaske oder mit einer Gasschutzhaube ausgestattet werden müssen, sind im Mob. Fall als nicht feldverwendungsfähig dem Ersatzheer zuzuteilen.

Die durch die Beschaffung der Volksgasmasken entstandenen Ausgaben sind bei Kap. VIII A 15 Titel 34 zu buchen und dem Gen. Kdo. auf dem Wirtschaftsdienstweg zu melden. Das Gen. Kdo. weist den gebuchten Betrag aus dem ihm vom O. K. H. (AHA/In 9) überwiesenen Ausgleichbetrag zu.

13. Verwalten der Üb. Gasmasken und Gm. der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres

(Anl. 2 Nr 8).

Die Übungsgasmasken sind zu verwalten:

a) für Einheiten und Dienststellen, die im Frieden eine eigene Gerätverwaltung haben, von diesen,
b) für Einheiten und Dienststellen, die im Frieden keine Gerätverwaltung haben, von Heereszeugämtern oder Heeresnebenzeugämtern nach näherer Anordnung der Generalkommandos (H. Dv. 488/2 Nr. 262 letzter Satz ist hierbei zu beachten),
c) für Heeresfeldzeugdienststellen von diesen,
d) in Standorten (auch Truppen- u. Pi.-Übungsplätzen), in denen sich nur Dienststellen ohne eigene Gerätverwaltung befinden (z. B. Wehrbezirkskommandos, Wehrmeldeämter, Heeres-Abnahmedienststellen usw.), sind die Gasmasken für Soldaten und Beamte nach näherer Anordnung des Generalkommandos bei einer im nächstgelegenen Standort liegenden Dienststelle mit eigener Gerätverwaltung zu lagern und zu verwalten. Das Gen. Kdo. kann in diesem Falle aber auch eine örtliche Dienststelle mit der gemeinsamen Verwaltung — einschl. der Gm. für die Gefolgschaft — beauftragen oder die Aufbewahrung nach Nr. 10a) durch den Träger anordnen, wenn dies nach Lage der Verhältnisse notwendig ist.

---

[1]) Die Üb. Filtereinsätze sind wie die Üb. Maskenkörper in roter Ölfarbe zu benummern. Die Nummer ist neben dem Stempelaufdruck »Üb« auf dem konischen Teil des Filters anzubringen; vgl. H. Dv. 488/2 Nr. 274.

14. Verwendung der Üb. Gasmasken im Mob. Fall.

Die Üb. Gasmasken werden im Mob. Fall allgemein zur Ausstattung des Ersatzheeres verwendet. Daher muß ihre Gasdichtigkeit jederzeit ebenso gewährleistet sein wie bei den Gasmasken der Feldausstattung (H. Dv. 488/2 Nr. 489).

Die im Mob. Fall zu diesen Gasmasken notwendigen Filtereinsätze (Feld), gebrauchsfertig und Packungen Hautentgiftungsmittel lagern bei den H. Zä., H. N. Zä. oder Gerätlagern. Ihre Bereitstellung im Frieden und Abholung im Mob. Fall regeln die Gen. Kdos. im Benehmen mit den Feldzeugkommandos; vgl. auch Anlage 2 Nr. 5.

15. Mitgabe der Üb. Gasmaske bei Kommandierungen und Versetzungen.

(vgl. Nr. 6 der Bezugsverfügung und H. Dv. 488/2 Nr. 266)

a) Soweit Kommandierte ihre Üb. Gasmaske während der Übergangszeit von der Kommandostelle (z. B. einer Heeresschule) bekommen haben, ist nach Beendigung des Kommandos (unter entsprechender Benachrichtigung der Dienststelle) die verpaßte Gasmaske mitzugeben.

b) Bei Versetzungen oder Kommandierungen von Soldaten und Beamten der Heeres-Abnahmedienststellen hat die neue Heeres-Abnahmedienststelle die Überweisung der Gasmaske an diejenige Dienststelle (mit eigener Gerätverwaltung) zu veranlassen, die für die Aufbewahrung und Verwaltung der Gasmasken zuständig ist; vgl. Nr. 13.

Der Belegwechsel zwischen der abgebenden und der empfangenden Dienststelle ist über die Heeres-Abnahmedienststelle zu leiten, die die Überweisung der Gasmaske veranlaßt hat.

Soweit diese Regelung auch bei anderen Verwaltungsdienststellen anwendbar ist, ist danach zu verfahren. In Zweifelsfällen entscheiden die Generalkommandos.

c) Die Üb. Gasmaske, die stets zum Marschanzug gehört, ist nur bei Versetzungen innerhalb des Heeres mitzugeben. Bei Versetzungen zu Dienststellen der Luftwaffe oder Kriegsmarine verbleibt die Üb. Gasmaske bei der bisherigen Dienststelle. Diese Gasmasken sind wie die zu Nr. 17 c an das nächstgelegene Heereszeugamt abzugeben.

16. Erstmaliges Verpassen der Gasmasken und halbjährliche Gasraumprüfung.

Wenn sich der Dienstsitz eines Soldaten oder Beamten nicht in einem Truppenstandort oder auf einem Truppen- (Pi.-) übungsplatz befindet, wird in Durchführung der Vorbemerkung auf Seite 1 für die erstmalige Verpassung der Gasmaske und zur Durchführung der halbjährlichen Gasraumprüfung (H. Dv. 488/2 Nr. 488) eine eintägige Dienstreise zu dem nächstgelegenen Gasraum genehmigt. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten an persönlichen Gebührnissen und sonstigen Ausgaben sind bei Kap. VIII A 15 Titel 34 zu buchen und dem Gen.-Kdo. zu melden, das den gebuchten Betrag wie zu Nr. 12 zuweist.

17. Abgabe überzähliger Gasmasken.

Nach dieser Neuregelung bei der Feld- oder Übungsausstattung überzählig werdende Gasmasken, Filtereinsätze (Feld) und Hautentgiftungsmittel sind an das territoriale Heereszeugamt abzugeben:

a) bei Einheiten zu Nr. 7 a, deren Friedensstärke niedriger ist als ihre Kriegsstärke, z. B. bei Stäben, erst nach Eingang der Feldausstattung,

b) bei Einheiten zu Nr. 7 b dagegen sogleich.

c) Um bei den Heeresschulen das Ansammeln überzähliger Üb. Gasmasken zu vermeiden, sind die Üb. Gasmasken der zur Entlassung kommenden Mannschaften an das nächstgelegene Heereszeugamt abzugeben (H. Dv. 488/2 Nr. 266 Abs. 2).

C. Üb. Gasmasken zur Ausbildung der Angehörigen des Beurlaubtenstandes.

18. Üb. Filtereinsätze zur Ausbildung der Angehörigen des Beurlaubtenstandes bei Friedenseinheiten.

Der nach Nr. 7 des Bezugserlasses für die Gasmasken der Feldausstattung notwendige Bedarf an Üb. Filtereinsätzen zur Ausbildung der Angehörigen des Beurlaubtenstandes bei Friedenseinheiten ist wie bisher von der Truppe beim territorialen Heereszeugamt unmittelbar anzufordern und jeweils nach Beendigung der letzten Übung im Übungsjahr an obiges Heereszeugamt wieder unaufgefordert zurückzugeben.

Diese Üb. Filtereinsätze sind, da sie den Träger dauernd wechseln, nicht zu benummern; vgl. die Fußnote [1]) zu Nr. 8 b. Wegen Entseuchung s. Nr. 20.

19. Üb. Gasmasken für Wehrmachtübungslager.

Die Wehrmachtübungslager erhalten, soweit noch nicht geschehen, für die Ausbildung der Angehörigen des Beurlaubtenstandes eine besondere Übungsausstattung an Gasmasken 30, die auf Grund der dem O. K. H. (AHA/In 9) von den Gen. Kdos. vorgelegten Anforderungen vom zuständigen Feldzeugkommando überwiesen wird. Für Generalkommando VIII. A. K. gilt vorläufig die beantragte Sonderregelung.

20. Instandhaltung, Pflege und Entseuchung.

Die nach Nr. 18 und 19 benutzten Gasmasken und Üb. Filtereinsätze sind jeweils nach Ablauf der einzelnen Übungen vor ihrer Wiedereinlagerung oder Wechsel des Trägers nach H. Dv. 395/5 zu entseuchen, nach H. Dv. 395/3 sorgfältig zu reinigen und nach H. Dv. 488/2 Nr. 480 zu pflegen.

O. K. H., 29. 4. 39
— B 83 — In 9 (II b).

Nur für den Dienstgebrauch.

Anlage 2
(zu Nr. 343)

Bestimmungen
über die Ausstattung und Ausbildung der Gefolgschaft des Heeres mit Gasmasken.

Inhalt.

1. Zweck und Art der Ausstattung.
2. Anforderung und Ausgabe der Ausstattung.
3. Größenverhältnis für die Bedarfsberechnung.
4. Sondergasmasken.
5. Bereitstellen der Feldfiltereinsätze und Hautentgiftungsmittel sowie Abholen im Mob. Fall.
6. Erstmaliges Verpassen der Gasmasken und jährliche Gasraumprüfung.
7. Kennzeichnung der Gasmasken.
8. Verwalten der Gasmasken.
9. Instandhaltung und Pflege.
10. Ausbildung der Gefolgschaft in der Handhabung der Gasmaske.
11. Ausgabe der Gasmasken zu Übungen und bei Aufruf des zivilen Luftschutzes.

1. Zweck und Art der Ausstattung.

Zum Schutz gegen Luftangriffe werden alle beim Heer im Heimatgebiet tätigen Gefolgschaftsmitglieder mit einer im Heer vorhandenen Gasmaske (Ausnahme s. Nr. 4) beschleunigt ausgestattet, und zwar

a) mit Gasmasken 30 nach Anlage Ch 4402 Blatt b:
die Gefolgschaft in den Grenzgebieten[1]) des Altreichs und bei den Truppen-Einheiten im ganzen Reichsgebiet;

b) mit Gasmasken 17/18 nach Anlage Ch 4401 oder Polizeigasmasken:
die übrige Gefolgschaft im Altreich, soweit im Abschnitt a) noch nicht erfaßt;

c) mit Gasmasken des ehem. österr. Bundesheeres oder mit Gasmasken 17/18:
die Gefolgschaft im Lande Österreich, dem Sudetenland sowie in Böhmen und Mähren.

Die Gasmasken zu a) bis c) werden im Frieden ohne Feldfiltereinsätze und Hautentgiftungsmittel ausgegeben (s. Nr. 5), dagegen werden Übungsfiltereinsätze nach Nr. 2d Anm. 1 geliefert.

Wegen Bereitstellung der Gasmasken zu a) bis c) erhalten die Feldzeugkommandos noch nähere Anweisung vom O. K. H. (AHA/Fz In).

2. Anforderung und Ausgabe der Ausstattung zu Nr. 1a) bis c).

a) Die für die Gefolgschaft nach Nr. 1 a) bis c) erforderlichen Gasmasken sind, soweit noch nicht geschehen, von den Wehrkreiskommandos bis spätestens 30. 6. 1939 bei dem zuständigen Feldzeugkommando nach folgendem Muster in doppelter Ausfertigung als erstmalige Ausstattung anzufordern. Abschrift der Anforderung ist dem O. K. H. (AHA/Fz In) — wenn nicht geschehen, noch nachträglich — vorzulegen. Die restliche Ausstattung wird beschleunigt durchgeführt.

b) Der Bedarf für die Gefolgschaft der Heeresfeldzeugdienststellen ist in der Anforderung zu a) unberücksichtigt zu lassen. Die Ausstattung der Gefolgschaft der Heeresfeldzeugdienststellen führen die Feldzeugkommandos für ihren Bereich selbst durch. Die Feldzeugkommandos melden, soweit sie den Bedarf der Heeresfeldzeugdienststellen aus ihren Beständen nicht selbst decken können, nach dem gleichen Muster wie die Wehrkreiskommandos bis 15. 6. 1939 an O. K. H. (AHA/Fz In) den Fehlbedarf.

c) Für Gefolgschaftsmitglieder zu a) und b), die mit Eintritt des Mob. Falles zu entlassen sind, dürfen keine Heeresgasmasken bereitgestellt werden. Ihnen ist wie allen übrigen Volksgenossen die Selbstbeschaffung einer Volksgasmaske zu empfehlen.

Für Gefolgschaftsmitglieder, die in den ersten Mob. Tagen noch benötigt werden, sind dagegen Heeresgasmasken bereit zu halten.

d) Nach Durchführung der erstmaligen Ausstattung ist der nach H. Dv. 488/2 Nr. 504 eintretende Bedarf von der Truppe (Dienststellen) zu Beginn eines jeden Vierteljahres unmittelbar beim territorialen Heereszeugamt anzufordern. Gleiches gilt für den Mehrbedarf durch Änderung der Kopfstärken der Gefolgschaft.

Muster für die Anforderung.

Artnummer der Einheit	Benennung der Einheit oder Dienststelle	Bedarf an Gm. Größe 1	2	3	Bedarf an Üb. Filtereinsätzen	Bedarf an Gasschutzvorrat, Satz	Versandanschrift
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkungen:

1. Zu Spalte 6: Das Soll an Üb. Filtereinsätzen muß so bemessen sein, daß jedes Gefolgschaftsmitglied des Friedensheeres mit einem Üb. Filtereinsatz ausgestattet werden kann.
2. Zu Spalte 7: Für je angefangene 50 Köpfe der Gefolgschaft ist 1 vollständiger Satz Gasschutzvorrat zuständig, jedoch ohne Hautentgiftungsmittel und Filtereinsätze; vgl. Nr. 5. Bei weniger als 25 Köpfen ist kein Satz Gasschutzvorrat zuständig.

[1]) Falls über den Begriff »Grenzgebiet« Zweifel bestehen, so entscheiden hierüber die Wehrkreiskommandos endgültig.

3. Größenverhältnis für die Bedarfsberechnung.

Bei der Bedarfsberechnung nach dem Muster von Nr. 2 ist unter Beachtung von Nr. 4 (Sondergasmasken) folgendes Größenverhältnis zu berücksichtigen:

a) bei Gm. 30 und Pol. Gm.: Größe 1 = 15 v. H.,
» 2 = 65 » ,
» 3 = 20 » ;

b) bei Gm. 17/18: Größe 1 = 12 v. H.,
» 2 = 45 » ,
» 3 = 43 » .

c) Die Gasmaske des ehem. österr. Bundesheeres wird nur in einer Größe geliefert.

4. Sondergasmasken.

Für Gefolgschaftsmitglieder mit ungewöhnlicher Gesichtsgröße oder -form sind keine Sondergasmasken anzufertigen. Diese Maskenträger sind mit Volksgasmasken auszustatten, die bereits im Frieden von der Truppe (Dienststelle) selbst zu beschaffen sind. Sollte auch eine Volksgasmaske nicht verpaßt werden können, so ist für die Ausstattung eine Gasschutzhaube vorzusehen, die beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern ist.

Die durch die Beschaffung der Volksgasmasken entstandenen Ausgaben sind bei Kap. VIII A 15 Titel 34 zu buchen und dem Gen. Kdo. auf dem Wirtschaftsdienstweg zu melden. Das Gen. Kdo. weist den gebuchten Betrag aus dem ihm vom O. K. H. (AHA/In 9) überwiesenen Ausgleichbetrag zu.

5. Bereitstellen der Feldfiltereinsätze und Hautentgiftungsmittel sowie Abholen im Mob.Fall.

Für die Gasmasken der Gefolgschaft sind von den Feldzeugkommandos bereitzustellen:

a) für alle Gefolgschaftsgasmasken mit Ausnahme zu b): Filtereinsätze, die im Mob. Fall zu tränken sind,
b) für die österr. Gasmaske: der hierzu gehörige Feldfiltereinsatz,
c) Hautentgiftungsmittel, je Gasmaske 2 Packungen.

Die Filtereinsätze und Hautentgiftungsmittel zu a) bis c) lagern bei den Heereszeugämtern, Heeresnebenzeugämtern oder Gerätlagern. Das Abholen im Mob. Fall regeln die Wehrkreiskommandos im Benehmen mit den Feldzeugkommandos.

6. Erstmaliges Verpassen der Gasmasken und jährliche Gasraumprüfung.

Für jedes im Friedensheer vorhandene Gefolgschaftsmitglied muß die Gasmaske verpaßt sein (Ausnahme s. Nr. 2c).

Bei dem Verpassen der Gm. 17/18, der Polizeigasmaske und der Gasmaske des ehem. österr. Bundesheeres sind die »Verpassungsgrundsätze« zu beachten, die für diese Gm. in Kürze als Anhang zur H. Dv. 395/2 ausgegeben werden. Bis dahin gelten die Bestimmungen der H. Dv. 397 (später H. Dv. 395/2) für Gm. 30 sinngemäß.

Die verpaßten Gasmasken sind im Gasraum an den Trägern auf Gasdichtigkeit zu prüfen. Diese Gasraumprüfung ist jährlich einmal zu wiederholen, wobei gleichzeitig der richtige Sitz am Träger nachzuprüfen ist.

Wenn sich der dienstliche Wohnsitz des Gefolgschaftsmitgliedes nicht in einem Truppenstandort oder auf einem Truppen- (Pi.-) übungsplatz befindet, so wird für das erstmalige Verpassen einer Gasmaske und zur Durchführung der jährlichen Gasraumprüfung eine eintägige Dienstreise zum nächstgelegenen Gasraum genehmigt. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten an persönlichen Gebührnissen und sonstigen Ausgaben sind bei Kap. VIII A 15 Titel 34 zu buchen und dem Gen. Kdo. auf dem Wirtschaftsdienstweg zu melden. Das Gen. Kdo. weist den gebuchten Betrag aus dem ihm vom O. K. H. (AHA/In 9) überwiesenen Ausgleichbetrag zu.

7. Kennzeichnung der Gasmasken.

Die Maskenkörper und Tragbüchsen sind innerhalb der Einheiten (Dienststellen) mit lfd. Nr. in 2 cm hohen Ölfarbeziffern in grüner Farbe zu kennzeichnen, und zwar die Maskenkörper auf dem Anschlußstück, die Trag- oder Bereitschaftsbüchsen am oberen glatten Rand neben dem Verschluß.

Die Üb.-Filtereinsätze sind wie bisher mit »Üb« in roter Farbe zu kennzeichnen. Außerdem sind sie wie die Maskenkörper in grüner Farbe zu benummern. Die Nummer ist neben dem Stempelaufdruck »Üb« auf dem konischen Teil des Filters anzubringen.

8. Verwalten der Gasmasken.

Die Gasmasken der Gefolgschaft sind mit Ausnahme der Feldfiltereinsätze und Hautentgiftungsmittel (s. Nr. 5) nach den Bestimmungen der Anlage 1 Nr. 13 zu verwalten und nach Anlage 1 Nr. 8 nachzuweisen.

9. Instandhaltung und Pflege.

Die Gasmasken der Gefolgschaft sind nach Ablauf der einzelnen Übungen (Nr. 11) nach H. Dv. 397 (später H. Dv. 395/2) sorgfältig zu reinigen und nach H. Dv. 488/2 Nr. 480 zu pflegen. Für das Entseuchen gilt H. Dv. 395/5.

Die Gasmasken 17/18 sind wie die Gasmasken 30 mit dem »Prüfgerät für Gasmasken« nach H. Dv. 395/4 auf Dichtigkeit zu prüfen. Abweichend von Nr. 18 dieser Vorschrift ist jedoch der Druck in der aufgeblasenen Gasmaske 17/18 so einzustellen, daß die Wassersäule im linken Druckmesserschenkel 20 mm unter 0 stehenbleibt.

Instandsetzungsbedürftige Gasmasken sind beim territorialen Heereszeugamt umzutauschen; vgl. Nr. 2d).

10. Ausbildung der Gefolgschaft in der Handhabung der Gasmaske.

Die Ausbildung hat zu umfassen:

a) Verpassen, Aufsetzen, Abnehmen, Verpacken und Tragweise,
b) Behandlung,
c) Einsetzen von Klarscheiben,
d) Gasraumprüfung,
e) Bewegung mit aufgesetzter Gasmaske.

Die Durchführung der Ausbildung, die jährlich einmal zu wiederholen ist, veranlassen die Wehrkreiskommandos. Die Truppe bildet ihre Gefolgschaft selbst aus.

11. Ausgabe der Gasmasken zu Übungen und bei Aufruf des zivilen Luftschutzes.

An Gefolgschaftsmitglieder, für die nach Nr. 1 a) bis c) und 4 Dienstgasmasken bereitzuhalten sind, dürfen diese Gasmasken auch zu Übungen des Reichsluftschutzbundes ausgegeben werden.

Angehörige von Dienststellen, denen eine Dienstgasmaske zur Verfügung steht, haben diese vom »Aufruf des zivilen Luftschutzes« an ständig bei sich zu führen. Die Gasmaske steht ihnen von diesem Zeitpunkt ab nicht nur für Dienstzwecke, sondern auch außerhalb des Dienstes für ihren persönlichen Gasschutz zur Verfügung. Die Besitzer der Gasmaske sind für deren jederzeitige Gebrauchsfähigkeit verantwortlich und für selbstverschuldete Beschädigung oder Verlust haftbar.

Für die Ausbildung der Gefolgschaft in der Handhabung der Gasmaske bestimmen die Wehrkreiskommandos die zeitlich begrenzte Ausgabe der Gasmasken. Gleiches gilt für die Ausgabe der Gasmasken an die Gefolgschaft zu Übungen.

O. K. H., 29. 4. 39
— B 83 — In 9 (II b).

Nur für den Dienstgebrauch.

Anlage 3
(zu Nr. 343)

Bestimmungen

über die Anforderung und Anfertigung von Sondergasmasken für Soldaten und Beamte mit ungewöhnlicher Gesichtsgröße oder -form sowie über ihre Aufbewahrung beim Übertritt der Träger in den Beurlaubtenstand.

I. Für die Anforderung und Anfertigung der Sondergasmasken gelten die Bestimmungen der H. Dv. 488/2 Nr. 542 und Anlage IV/12 (S. 391) hierzu.

II. Für die Aufbewahrung der »Sondergasmasken« für ausgeschiedene Soldaten und Beamte des Beurlaubtenstandes mit ungewöhnlicher Gesichtsgröße oder -form gelten folgende Bestimmungen:

1. Beim Übertritt von Soldaten und Beamten in den Beurlaubtenstand werden ihnen ihre verpaßten vollständigen Sondergasmasken ohne Filtereinsätze nebst einem Maskenspanner vor der Entlassung gegen Empfangsschein ausgehändigt. Diese Anordnung gilt auch für Soldaten und Beamte, die nach Anlage 1 Nr. 12 mit einer Volksgasmaske oder Gasschutzhaube ausgestattet werden. Die Volksgasmaske ist mit Filtereinsatz, die Gasschutzhaube ohne Filtereinsatz auszuhändigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen Nr. 2 und 5 sinngemäß. Die Volksgasmaske und Gasschutzhaube sind in den mitgelieferten Pappschachteln aufzubewahren.
2. In dem Wehrpaß ist auf Seite 46 Nr. 38 hinter dem Wort »Gasmaske« und in dem Wehrstammbuch auf Seite 16 Nr. »noch 25« hinter den Worten »Besondere Bemerkungen« einzutragen: »Hat Sondergasmaske bei der Entlassung erhalten«.
3. Die Besitzer der Sondergasmasken sind vor der Entlassung darüber zu belehren, daß sie
   a) für die ordentliche Lagerung der mit Maskenspanner versehenen Sondergasmaske und ihre Pflege verantwortlich sind,
   b) ihre Sondergasmaske nebst Maskenspanner zu jeder Wehrversammlung mitzubringen und unaufgefordert vorzuzeigen haben,
   c) ihre Sondergasmaske nebst Maskenspanner im Frieden zu allen Übungen und im Mob. Fall bei der Gestellung mitzubringen und vorzuzeigen haben,
   d) etwa selbst beobachtete Schäden an ihrer Sondergasmaske sogleich ihrem Wehrmeldeamt unter Einlieferung der Maske zur Instandsetzung anzuzeigen haben,
   e) beim Ausscheiden aus dem Wehrverhältnis ihre Sondergasmaske mit Maskenspanner unaufgefordert bei ihrem Wehrmeldeamt abzuliefern haben,
   f) Vorsorge zu treffen haben, daß ihre Sondergasmaske mit Maskenspanner bei ihrem Tod von den Angehörigen an das zuständige Wehrmeldeamt zurückgegeben wird.

   Die Vorschriften dieser Nr. 3 sind als Merkblatt gedruckt, das bei der Entlassung den Besitzern von Sondergasmasken mit der Sondergasmaske zu übergeben und hinter Seite 52 des Wehrpasses einzukleben ist.

   Der Entlassungstruppenteil hat die benötigte Zahl von Merkblättern rechtzeitig beim Generalkommando anzufordern.
4. Ergänzungen, soweit sie Träger von Sondergasmasken sind, sollen nach Möglichkeit zunächst zum Ersatzheer beordert werden, wo ihre Sondergasmasken auf Gasdichtigkeit geprüft werden und, wenn nötig, die Instandsetzung veranlaßt wird.
5. Auch während der Ableistung der Übungen im Beurlaubtenstand sind die Sondergasmasken stets auf Allgemeinzustand und Gasdichtigkeit zu prüfen. Wenn nötig, veranlaßt der Truppenteil die Instandsetzung der Sondergasmaske und ihre spätere Zusendung an den Maskenträger (s. H. Dv. 488/2 Nr. 491).
6. Falls sich bei der Truppe (Dienststelle) noch Sondergasmasken für bereits ausgeschiedene Soldaten und Beamte des Beurlaubtenstandes befinden, sind diese sogleich entsprechend Nr. 1 gegen Empfangsschein an das zuständige Wehrbezirkskommando und von diesem unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Bestimmungen nach Nr. 3 an die entlassenen Maskenträger zu versenden.

O. K. H., 29. 4. 39
— B 83 — In 9 (IIb).

Nur für den Dienstgebrauch.

Anlage 4
(zu Nr. 343)

Bestimmungen

über die Ausstattung der Soldaten, Beamten und Gefolgschaftsmitglieder sowie der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes mit Maskenbrillen und ihre Aufbewahrung.

1. Ausstattung mit Maskenbrillen.

Für jeden Brillenträger, der nach Anlage 1 und 2 mit einer Gasmaske, Sondergasmaske, Volksgasmaske oder Gasschutzhaube ausgestattet wird, ist, soweit nach ärztlichem Urteil notwendig, eine Maskenbrille mit der zugehörigen Brillenglassalbe zuständig.

2. Gebrauch der Maskenbrille.

Bei jedem Ausrücken mit Gasmaske haben die Brillenträger grundsätzlich die Maskenbrille zu tragen, die allein die sofortige Gasbereitschaft gewährleistet. Der leere Brillenbehälter ist in eine Rocktasche zu stecken.

Bei allen anderen Diensten ist ausschließlich die »Dienstbrille« zu gebrauchen. Unterbringung des leeren Behälters in einer Rocktasche.

3. Aufbewahrung der Maskenbrille und Brillenglassalbe.

Die Maskenbrille und Brillenglassalbe bleibt stets bei der Gasmaske, desgl. die Watte und Vaseline (Tube) für Leute mit durchlöchertem Trommelfell. (Die »Dienstbrille« bleibt stets in Händen des Soldaten.)

Bei Einlagerung der Gasmaske in der Gasschutzgerätkammer oder bei Aufbewahrung in dem eigenen Schrank des Soldaten (Anlage 1 Nr. 3 u. Nr. 10a) ist die Maskenbrille und Brillenglassalbe in der Tragbüchse aufzubewahren. (H. Dv. 488/2 Nr. 280.) In Ortsunterkunft usw. ist die Maskenbrille zwischen Maskenkörper und Tragbüchse einzuschieben (H. Dv. 488/2 Nr. 275 letzter Absatz).

4. Beschaffung der Maskenbrille.

a) Für Soldaten:

Anforderung beim Truppenarzt nach H. Dv. 488/2 Nr. 552.

b) Für Beamte und Gefolgschaftsmitglieder:

Soweit Beamte und Gefolgschaftsmitglieder nach ärztlichem Urteil ohne Maskenbrillen ihren Dienst mit der Gasmaske nicht versehen können, haben die Einheiten (Dienststellen) nach dem Brillenlieferungsvertrag auf Verordnung des zuständigen Standortarztes (Vertragsarztes), bei dem auch die Brillenlieferungsverträge eingesehen werden können, die Maskenbrillen selbst zu beschaffen.

Die Kosten sind bei Kap. VIII A 12 Titel 36 zu buchen. Sie gelten mit der Buchung als zugewiesen.

Beim Ausscheiden eines Gefolgschaftsmitgliedes aus dem Arbeitsverhältnis ist die Maskenbrille von der Dienststelle, die sie nach Nr. 3 aufzubewahren hat, an den zuständigen Wehrkreis-Sanitätspark abzugeben.

c) Für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes:

Haben Wehrpflichtige d. B., die zum Dienst eine Brille benötigen, beim Ausscheiden nach ihrer aktiven Dienstpflicht keine Dienst- und Maskenbrille erhalten, sollen sie in den Jahren 1939 und 1940 hiermit ausgestattet werden. An- und Abmeldungen bei den Wehrersatzdienststellen, Übungen und Wehrversammlungen müssen hierzu ausgenutzt werden. Bei den Wehrversammlungen selbst dürfen jedoch nur die Namen der Wehrpflichtigen festgestellt werden, denen noch Brillen geliefert werden müssen. Etwa erforderliche Untersuchungen sind nach den eigentlichen Wehrversammlungen oder an besonderen Untersuchungstagen vorzunehmen.

Bei Übungen im Jahre 1939 wird es noch häufig Sache der Truppenärzte sein, für beschleunigte Beschaffung der Brillen Sorge zu tragen. Vom Januar 1940 an müssen die Wehrersatzdienststellen vor Antritt der Übung die Beschaffung der Brillen veranlassen und ihr Vorhandensein überwachen.

Für die Beschaffung der Dienst- und Maskenbrillen sind Brillenverordnungsscheine zu verwenden. Nach Ausfüllung des Scheins durch den zuständigen Sanitätsoffizier (Vertragsarzt) — nötigenfalls Facharzt — hat der Wehrpflichtige sich die Dienst- und Maskenbrille bei einem vom Reichsinnungsverband des Optiker- und Feinmechaniker-Handwerks zur Lieferung zugelassenen Augenoptiker zu besorgen, der die Rechnung der Wehrersatzdienststelle einzureichen hat. Einer besonderen Genehmigung der Verordnung bedarf es nicht. Die Kosten trägt Kap. VIII A 12, Tit. 36. Eintragung in den Wehrpaß nach D 3/10 Anl. 9, Seite 43.

Vordrucke der Brillenverordnungsscheine sowie Brillenlieferungsverträge befinden sich bei den Standortärzten und Truppenärzten, im übrigen können sie bei den Wehrkreis-San. Parken angefordert werden, desgl. Brillenglassalbe.

5. Kennzeichnung der Maskenbrille für Beamte und Gefolgschaftsmitglieder.

Die für Beamte und Gefolgschaftsmitglieder beschafften Maskenbrillen sind mit Namenszettel zu versehen und nach Nr. 3 bei der Gasmaske zu lagern.

O. K. H., 29. 4. 39
— B 83 — In 9 (II b)/S In (III).

344. Berichtigung.

— H. M. 1939 Nr. 181 S. 85 —

In Anlage 2 — Vorbemerkungen — Nr. 5b ist zwischen »Nebelhandgranaten,« und »Nebelsäure« einzusetzen:

»c) bei den H. N. Ma. auf Tr. Üb. Pl.«.

Diese Berichtigung ist auch in dem nach H. M. 1939 Nr. 181, IV., ausgegebenen Sonderabdruck für den Handgebrauch vorzunehmen.

O. K. H., 29. 4. 39
— 83 r — In 9 (II b).

345. Anfordern von Schießübungsmunition.

Die in den Übungs-Munitionserlassen getroffenen Bestimmungen über das Anfordern der Munition müssen auch hinsichtlich der Fristen genau beachtet werden, da sonst ein rechtzeitiges Bereitstellen der Munition nicht möglich ist.

Können Bereitstellungsort und -zeit bei Vorlage der Bedarfsberechnungen oder Anforderungen noch nicht angegeben werden, so sind diese Angaben bis spätestens 4 Wochen vor dem ersten Schießtage nachzureichen. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist das rechtzeitige Eintreffen der Munition nicht gewährleistet.

O. K. H., 22. 4. 39
— 74 a/n — Fz In (III c).

346. Austausch geöffneter Behälter mit Filtereinsätzen (Feld) gebrauchsfertig.

1. Behälter mit Filtereinsätzen (Feld) gebrauchsfertig, die aus Anlaß des Einsatzes in Böhmen und Mähren geöffnet wurden, sind gegen luftdicht verschlossene Behälter auszutauschen.

Von der Truppe ist die Zahl der geöffneten Behälter (getrennt nach Trommeln zu 35 und Kisten zu 60 Stück) dem zuständigen Heeres-Zeugamt bis zum 10. 6. 39 mitzuteilen.

Die Heeres-Zeugämter liefern Ersatz (nur Trommeln zu 35 Stück) bis 1. 7. 39; nach dessen Eingang sind von der Truppe die geöffneten Behälter an die Heeres-Zeugämter abzugeben. — Frist 15. 7. 39.

2. Die Fz. Kdo. veranlassen den Austausch der geöffneten Behälter mit F. E. (Feld) gebrauchsfertig für Mob-Geräteinheiten.

3. Die Fz. Kdo. melden an O. K. H. (AHA/Fz In) zum 31. 7. 39

a) Vollzug zu 1. und 2.,
b) den Bestand an Filtereinsätzen (Feld) gebrauchsfertig in geöffneten Behältern.

Diese Filtereinsätze verbleiben bis auf Abruf zum Neuverpacken bei den H. Za.

O. K. H., 24. 4. 39
— 83 a/d 60/83 — Fz In (IV h).

347. Lieferfrist für Entseuchungsschränke.

Die Auslieferung der Entseuchungsschränke für Gasschutzgerät hat sich erheblich verzögert.

Voraussichtliche Lieferfrist: Dezember 1939.

O. K. H., 26. 4. 39
— 83 f — Fz In (IV h).

348. Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

Der Bedarf an folgenden Deckblättern für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät ist bei den zuständigen H. Za. bis zum 20. 5. 39 anzufordern.

Deckblätter 1 bis 13 zur H. Dv. 119/152 N. f. D.

Die H. Za. melden den Gesamtbedarf beim O. K. H./AHA (Fz In) bis zum 30. 5. 39 an.

O. K. H., 28. 4. 39
— 89 a/b 11 — Fz In (IV a).

349. Mappen—Gerätzeichnungen für Jtf. 14.

Die Mappen — Gerätzeichnungen für Jtf. 14 — sind fertiggestellt und liegen versandbereit bei der Hzv.

Einheiten, die mit Jtf. 14 und deren Abarten ausgerüstet sind, fordern die Mappen (zuständig für jede Waffenmeisterei 1 Stück) bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, an.

O. K. H., 17. 4. 39
— 72/83 — Wa Vs (f II).

350. Akademie für den höheren Intendanturdienst.

Die seit Januar 1936 bestehende »Akademie für den höheren Intendanturdienst« ist selbständige Dienststelle geworden und als nachgeordnete Behörde dem O. K. H. (WA.) unmittelbar unterstellt.

Sie gliedert sich in
Stab,
Lehrgruppe und
Ausbildungsstab.

Die Akademie wird durch einen Korpsintendanten geleitet. Für ihn ist der Oberbefehlshaber des Heeres Dienstvorgesetzter und der Chef der WA. Vorgesetzter nach § 2 (5) des D. B. G.

Der Chef der Akademie für den höh. Int. Dienst ist Dienstvorgesetzter der Angehörigen des Stabes und der Lehrgruppe nach dem Deutschen Beamtengesetz, jedoch nicht der nicht zur Akademie gehörenden Lehrkräfte und Hörer der anderen Wehrmachtteile.

Der Chef der Akademie für den höheren Intendanturdienst ist für die Durchführung

a) des Lehrplanes der Akademie und
b) der der Akademie vom O. K. H. (WA.) übertragenen Lehrgänge, Ausbildungs- und Schulungskurse verantwortlich.

O. K. H., 25. 4. 39
— 25 f 10. 10. 11 — W 1 (II 4).

351. Platzpatronen für Marsch- und Gefechtsübung mot. Verbände.

Da die Korpsherbstübungen für die an der Marsch- und Gefechtsübung teilnehmenden Truppen ausfallen, werden von den mit Übungsmun.-Erlaß O. K. H. Nr. 4000/38 g. AHA/In 2 (VII) vom 29. 10. 38 zugewiesenen Platzpatronen für Handwaffen und M. G. sowie 2-cm-Platzpatronen 10 v. H. bei allen an der M. u. G.-Übung teilnehmenden Truppen für diese Übung gesperrt.

Ausgenommen hiervon sind nur die Leitungstruppen, die nicht zum taktischen Einsatz vorgesehen sind.

O. K. H., 27. 4. 39
— 35 n 15/158 — Chef S T — Man Stab (I a/I b Mun).

352. Änderung einer Kriegsstärkenachweisung.

Der in der K. St. N. Nr. 6191 (Heimatpferdepark) Blatt a Zeile 9 eingesetzte Schirrmeister ist »(F)«.

Berichtigung der K. St. N. erfolgt bei Neuausgabe.

O. K. H., 25. 4. 39
— 12 — AHA/St. A. N.

353. Änderung einer Druckvorschrift.

In der D 3/11 (Best. Kopfl.) vom 7. 7. 1937 sind folgende handschriftliche Änderungen vorzunehmen:

Anlage 1 (Teil I): unter Nr. 119 setze ein »Propaganda-Einheit (mot)«.

Anlage 1 (Teil III): es ist einzusetzen:

unter Nr. 48 »Bildberichter«
49 »Bildlaborant«
129 »Filmberichter«
130 »Filmvorführer«
208 »Hilfskameramann«
107 »Feinmechaniker in Propagandaeinheiten«
245 »Lautsprecher-Techniker«
279 »Rundfunkberichter«
280 »Rundfunk-Techniker«
357 »Propagandist, aktiver«
404 »Schreiber (Pressestenograph)«

Deckblatt folgt nicht. Die Änderungen werden im späteren Neudruck der D 3/11 aufgenommen.

O. K. W., 29. 4. 39
— 22 — Abt E (Va).

354. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 3/13 — M. Dv. Nr. 132 — L. Dv. 3/13 — N. f. D. — I. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege (Kriegssonderstrafrechtsverordnung).
II. Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege (Kriegsstrafverfahrensordnung KStVO).
Vom 17. August 1938.

Diese Vorschrift wurde im September 1938 versandt.

In der H. Dv. 1a Seite 6 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. Unter H. Dv. 3/13 ist zu setzen: »N. f. D.«. In Längsspalte 4 ist einzutragen: »1—3«. (Der Versand der Deckblätter Nr. 1 bis 3 zu genannter Vorschrift wurde bereits in den H. M. 1939 S. 140 unter Nr. 311 (1) bekanntgegeben.)

2. H. Dv. 38/5 — M. Dv. Nr. 38/5 — L. Dv. 78/5 — N. f. D. — Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen. Teil 5: Dienstanweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagers.
Vom 16. Februar 1939.

Diese Vorschrift wird nach besonderem Verteiler versandt.

In der H. Dv. 1a Seite 10 bei H. Dv. 38 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1, unter H. Dv. 38/5, ist zu setzen: »N. f. D.«.

3. H. Dv. 119/941 — N. f. D. — »Schußtafel für den leichten Granatwerfer 36 (5 cm) mit der 5 cm-Wurfgranate 36.«
Vom August 1938.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 119/941 — Vorläufig — N. f. D. — »Vorläufige Schußtafel für den leichten Granatwerfer 36 (5 cm) mit der 5 cm-Wurfgranate 36.«
Vom Juni 1937.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 sind auf Seite 52 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich zu ändern.

In der D 206 + vom 10. 12. 1936 auf Blatt 89 unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« sind die Spalten 2, 3 und 4 hinsichtlich Benennung, Nummer und Ausgabedatum in Bleistift zu ändern. Deckblatt folgt.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gem. H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

4. D 645 — N. f. D. — Ausbildungsanweisung für die leichte und mittlere Panzerkompanie 1939 im Gefecht. Vom 1. März 1939.

In der D 1 vom 15. 12. 1938 Seite 109 bei D 645 sind in Längsspalte 2 Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter D 645 ist zu setzen: »N. f. D.«.

Die vollzogene Eintragung ist nach Ziffer 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 34 zu vermerken.

Die im November 1937 und im April 1938 ausgegebene

»Ausbildungsanweisung für die leichte Panzerkompanie 1938 im Gefecht« und

»Ausbildungsanweisung für die leichte Panzerkompanie (a) 1938 im Gefecht«

werden hiermit außer Kraft gesetzt.

355. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckblätter Nr. 1—6 vom Februar 1939 zur H. Dv. 119/202 — N. f. D. — »Schußtafel für die Gebirgskanone 15 mit der Gebirgsgranate 15 Al. und Gebirgsgranate 15 Rot.
Vom September 1937.

In der H. Dv. 1a Seite 37 ist bei H. Dv. 119/202 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »1—6«.

2. Deckblätter Nr. 1—4 vom Februar 1939 zur H. Dv. 119/211 — N. f. D. — »Schußtafel für die Gebirgskanone 14 Kp. mit der Gebirgsgranate 15 Al. und Gebirgsgranate 15 Rot.
Vom September 1937.

In der H. Dv. 1a Seite 37 ist bei H. Dv. 119/211 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »1—4«.

2205 39 2 A

Anlage
zu Nr. 332

Erfolgstatistik

der Wehrmachtangehörigen im Turniersport

in der Zeit vom 1.1.1939 bis 31.3.1939

Truppenteil	Es ritten		Eignungsprüfungen						Dressurprüfungen																					
			Jagdpferde			Reitpferde			S			M			L			A			N			Mannschaft.			S		
	Offiziere	Uffz.-Mannschaften	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.
Infanterie.																														
Inf. Rgt. 3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 13	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 18	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 45	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 56	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 57	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 60	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 66	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 69	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 79	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 81	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 88	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 93	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 119	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kavallerie																														
Kav. Rgt. 3	1	4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 4	5	2	.	.	.	.	.	3	1	.	2	.	2	4	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 5	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 6	4	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 9	4	.	.	.	1	.	2	4	.	2	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 10	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 13	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
» 14	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 15	9	3	.	1	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 17	3	.	1	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
» 18	9	2	.	2	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Artillerie.																														
Rt. Art. Abt. 1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Art.-Lehr-Rgt.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Art. Rgt. 5	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 6	1	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 10	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 14	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 15	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 16	3	2	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 20	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 21	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 22	3	2	.	.	2	1	2	3	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
» 23	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 25	1	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 26	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 30	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

gen									Geländeritte												Vielseitigkeitsprüfungen			Rekordspringen			Gespannprüfungen			Dauerzugleistungsprüfungen			Fahrerprüfungen		
M			L			A			S			M			L			A																
2.	P.		1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1		1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	4		1	1	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1		.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	14		.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1		.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1		.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2		.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	3		.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1		.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Truppenteil	Es ritten		Eignungsprüfungen						Dressurprüfungen																				
	Offiziere	Uffz.-Mannschaften	Jagdpferde			Reitpferde			S			M			L			A			N			Mannschaft.			S	
			1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.
Noch: Artillerie																													
Art. Rgt. 32	1	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 33	1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 34	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 35	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 36	3	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 57	1	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 66	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nachr. Truppen.																													
Nachr. Abt. 1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fahrtruppen.																													
Fahr-Abt. 24	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kriegsschulen.																													
Kr. Sch. München	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» Hannover	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waffenschulen.																													
Inf.-Sch.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	3	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kav.-Sch.	3	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
H. R. F.-Sch.	21	5	.	.	2	7	5	15	3	1	14	5	3	6	2	.	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	8	8
W. K. Rem.-Sch. IV	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» IX	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» X	1	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fahrtr.-Sch.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sonstige Dienststellen.																													
O. K. H.	3	2	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
H. Gru. Kdo. 2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gen. Kdo. III. A. K.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Division	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. »	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
W. E. J. Dresden	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	124	63	2	5	12	14	16	60	5	4	22	8	6	29	9	5	30	1	.	.	1	1	1	.	.	.	9	12

...gen									Geländeritte												Vielseitigkeits-prüfungen			Rekord-springen			Gespann-prüfungen			Dauerzug-leistungs-prüfungen			Fahrer-prüfungen		
M			L			A			S			M			L			A																
2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.	1.	2.	P.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	4	6	7	.	.	.	.	.	.
1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	21	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	1	2	13	8	11	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	3	6	.	.	.	.	.	.
.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	74	8	7	65	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	12	3	2	7	20	18	24	.	.	.	.	.	.